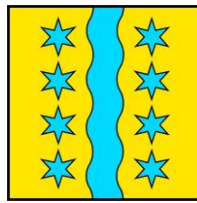


Glarus Nord



Protokoll der

Gemeindeversammlung 2/2017 der Gemeinde Glarus Nord

**vom Freitag, 24. November 2017 um 19.30 Uhr
in der Linth-Halle der linth-arena sgu in Näfels**

Teilnehmer:	ca. 350 Stimmberechtigte	
Vorsitz:	Martin Laupper, Gemeindepräsident Glarus Nord	
Behördenmitglieder:	Bruno Gallati Ruedi Schwitter Ruedi Menzi Fridolin Elmer Kaspar Krieg Sibylle Huber-Regli	Gemeinderat / Vizepräsident Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderätin
	Andrea Antonietti	Gemeindeschreiberin
Protokoll:	Doris Fischli	Kanzleimitarbeiterin
Dauer:	19.30 Uhr bis 22.40 Uhr	

Martin Laupper, Gemeindepräsident Glarus Nord, begrüsst im Namen des Gemeinderates Glarus Nord die rund 350 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur zweiten ordentlichen Gemeindeversammlung im Jahr 2017. Er dankt den Anwesenden herzlich für ihre Teilnahme.

Einen besonderen Gruss richtet er an die anwesenden Jungbürgerinnen und Jungbürger, an die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK) sowie an die Gäste. Ebenfalls begrüsst er die Vertreter der Medien und dankt ihnen zum Voraus für ihre Berichterstattung.

Organisatorische Hinweise / Verwendung technischer Hilfsmittel

Der Vorsitzende fragt die Versammlung an, ob gemäss Gemeindegesetz Art. 55 Abs. 3 Bild- und Tonaufnahmen gestattet sind. Die Versammlung bewilligt Bild- und Tonaufnahmen ohne Wortbegehren.

Im Weiteren bittet er alle anwesenden Personen, auf das Fotografieren und Filmen mit mobilen Telefonen oder anderen Geräten für den Privatgebrauch zu verzichten.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass gemäss Gemeindegesetz Art. 55 und Gemeindeordnung Art. 19 für die Erstellung des Protokolls ein Aufnahmegerät verwendet wird. Das Protokoll der heutigen Gemeindeversammlung wird von Doris Fischli, Mitarbeiterin Kanzlei, verfasst. Die Bildschirmpräsentation wird von Sandra Loth, Mitarbeiterin Kanzlei, bedient.

Den Votanten steht vorne ein Rednerpult mit Mikrophon zur Verfügung. Die Votanten werden gebeten, bevor sie zum Rednerplatz schreiten, ihren Stimmrechtsausweis dem Weibel, Adriana Schärer, abzugeben. Sie wird sich für die Votanten bei der Gemeindeschreiberin ausweisen und sicherstellen, dass die Votanten ihren Stimmrechtsausweis wieder zurückerhalten.

Personen ohne Stimmrechtsausweis sind zur Stimmabgabe nicht berechtigt. Der Vorsitzende bittet die Gäste, in dem für sie reservierten Bereich Platz zu nehmen. Er ersucht die Stimmberechtigten, bei den Abstimmungen den gelben Stimmrechtsausweis hochzuhalten.

Der Vorsitzende bittet die Anwesenden, Anträge zuhanden einer nächsten Gemeindeversammlung oder allenfalls andere Willensäusserungen und Fragen unter dem Traktandum Varia vorzubringen.

Stimmenzähler

(Einführung durch den Vorsitzenden)

Als Stimmenzähler amtieren die offiziellen Mitglieder des Wahlbüros. Gemäss Gemeindeordnung Art. 23 entfällt somit eine Wahl an der Gemeindeversammlung. Wie bisher sind auf der Leinwand die abgegrenzten Sektoren abgebildet. Die Sektoren sind mit den Buchstaben A bis H gekennzeichnet. Der Sektorenumfang pro Stimmenzähler umfasst drei Stuhlreihen und ist begrenzt auf den ihm zugewiesenen Buchstaben.

Als Stimmenzähler stehen folgende Personen im Einsatz:

Sektor A (inkl. Ratsmitglieder)	Fischli	Stefan	Näfels
Sektor B	Gallati	Heidi	Näfels
Sektor C	Purtscheller	Dieter	Niederurnen
Sektor D	Bäni	Gabriella	Näfels
Sektor E	Schuler	Hans	Mollis
Sektor F	Zingg	Erich	Mühlehorn
Sektor G	Gallati	Josef	Näfels
Sektor H	Kaspar	André	Mollis

Traktanden

Gemeindepräsident Martin Laupper darf feststellen, dass die Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung mittels Bulletin mit den zu behandelnden Traktanden sowie die gelbe Stimmrechtskarte den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern rechtzeitig zugestellt wurden.

Die im Bulletin zusätzlich erwähnten Unterlagen konnten auf der Homepage der Gemeinde Glarus Nord jederzeit heruntergeladen oder bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Die Unterlagen standen auf der Homepage der Gemeinde Glarus Nord seit dem 31. Oktober 2017 sowie ergänzende Unterlagen zum Budget 2018 seit dem 02. November 2017 zur Verfügung.

Er macht die Anwesenden darauf aufmerksam, dass in den Traktanden 2 bis 4 keine Grundsatzdiskussionen stattfinden können. Die Überprüfung, respektive Überarbeitung aller Reglemente wird in der Amtsperiode 2018 - 2022 vorgenommen und der Gemeindeversammlung zeitnah vorgelegt.

Der Vorsitzende stellt abschliessend fest, dass die Versammlung ordnungsgemäss eingeladen wurde und somit beschlussfähig ist.

Die Traktandenliste wird zur Diskussion gestellt.

Das Wort wird nicht verlangt, die Traktandenliste wird vom Stimmvolk in der unterbreiteten Form stillschweigend gutgeheissen. Somit gilt die 2. ordentliche Gemeindeversammlung 2017 als eröffnet.

Traktanden:

1. Begrüssung und Mitteilungen
2. Genehmigung Anpassung in der Besoldungsverordnung Glarus Nord
3. Änderung des Organisationsreglements der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN
4. Änderung des Organisationsreglements der Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN
5. Genehmigung Baurechtsvertrag mit der Mollis Airport AG und Kompetenzerteilung an den Gemeinderat betreffend Abschluss von Rechtsgeschäften
6. Genehmigung Budget und Festsetzung Steuerfuss 2018
7. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 648'000 für die linth-arena sgu, Näfels
8. Kompetenzerteilung an den Gemeinderat betreffend Verpflichtungskredit von CHF 300'000 für den Ersatz der Mühlebachbrücke in Näfels
9. Kompetenzerteilung an den Gemeinderat betreffend Verpflichtungskredit von CHF 380'000 für die Erstellung von zusätzlichem Schulraum im Schulgebäudekomplex Linth-Escher, Niederurnen
10. Kompetenzerteilung an den Gemeinderat betreffend Verpflichtungskredit von CHF 470'000 für die Erstellung von Steinschlagschutznetzen bei der alten Gasse Niederurnen
11. Kompetenzerteilung an den Gemeinderat betreffend Verpflichtungskredit von CHF 775'000 für die Sanierung der Grundstrasse, Mollis, inkl. Werkleitungen
12. Varia

1. Begrüssung und Mitteilungen

(Einführung durch den Vorsitzenden)

Der Gemeinderat nutzt unter diesem Traktandum die Gelegenheit, die Stimmbürgerschaft über Wichtiges und Interessantes aus der Gemeinde aktuell zu informieren.

Jungbürgerfeier und Kulturjahrbuch 2017

Am vergangenen Mittwoch fand anlässlich der Präsentation des Kulturjahrbuches 2017 der Gemeinde Glarus Nord die Jungbürgerfeier für den Jahrgang 2001 statt. Insgesamt wurden 129 Jungbürger eingeladen, wie viele von ihnen an diesem Anlass teilnahmen, wird nicht verraten. Das Kulturjahrbuch 2017, das von der Kulturkommission der Gemeinde Glarus Nord unter dem Präsidium von Gemeinderat Fridolin Elmer erarbeitet wurde, steht in diesem Jahr unter den Eindrücken des Schwerpunktthemas "heimisch und fremd" und beleuchtet verschiedene Bereiche der Gemeinde. Der Leitartikel wurde durch den bekannten Schweizer Schriftsteller Adolf Muschg verfasst.

Das Kulturjahrbuch kann für einen Unkostenpreis von CHF 10 in den drei Gemeindehäusern Näfels, Oberurnen und Niederurnen sowie heute Abend in der linth-arena sgu bezogen werden.

Generelles Wasserversorgungsprojekt 2012 Mollis bis Bilten in Rechtskraft

Mit Publikation im Amtsblatt vom 8. November 2017 ist das Generelle Wasserversorgungsprojekt 2012 Mollis bis Bilten in Rechtskraft erwachsen. Dies bedeutet, dass der kommunale Wasserverbund von Bilten bis Mollis nun Etappe für Etappe umgesetzt werden kann.

Wanderwegnetz Glarus Nord

An seiner Sitzung vom 7. November 2017 hat der Regierungsrat des Kantons Glarus den neuen Wanderwegnetzplan der Gemeinde Glarus Nord genehmigt. Das Netz beträgt neu insgesamt rund 300 Kilometer. Bis Ende 2018 soll die Neusignalisation sämtlicher Wege inkl. rot-weisser Bemalung umgesetzt sein.

Ausblick

Am Sonntag 04. März 2018 werden die Gesamterneuerungswahlen für den Regierungsrat, Gemeindepräsidium und Gemeinderat stattfinden. Ein allfälliger 2. Wahlgang ist für Sonntag, 25. März 2018 geplant.

Vom 01. bis 03. Juni 2018 findet in der 2. Auflage das historische Kerenzerbergrennen, neu unter dem Patronat des ACS Glarnerland, statt.

Im Weiteren weist der Vorsitzende darauf hin, dass die Bevölkerung während des Jahres laufend via Medien über die Gemeindegeschäfte informiert wird. Zunehmend erfolgen auch Informationen über das Gemeinde-Magazin "libligg", so dass auf weitere Mitteilungen an dieser Stelle verzichtet werden kann.

2. Genehmigung Anpassung in der Besoldungsverordnung Glarus Nord

(Einführung durch den Vorsitzenden)

Detaillierte Informationen zu diesem Traktandum befinden sich im Bulletin auf Seite 6.

Ausgangslage

Aufgrund der Parlamentsabschaffung per 30.06.2016 bedarf es in der Besoldungsverordnung der Gemeinde Glarus Nord der Korrektur eines Artikels. Dabei handelt es sich um den Artikel 12 Absatz 1 der Besoldungsverordnung, welcher aktuell wie folgt lautet:

Artikel 12 Sitzungsgelder

1. Die gemeinderätlichen und parlamentarischen Kommissionen beziehen ein Sitzungsgeld von 50 Franken pro Stunde.

In Artikel 12 Absatz 1 des Artikels bedarf es daher der Streichung der Wörter "und parlamentarischen".

Die vorgenommene Korrektur ist lediglich formeller Art. Die Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK) ist auf Seite 6 im Bulletin aufgeführt. Die GPK hat die Anpassung geprüft und ist damit einverstanden.

Abstimmungsverfahren

Der Vorsitzende schlägt folgendes Vorgehen vor:

- Beratung
- Abstimmung

Das Wort zum Vorgehen wird nicht verlangt.

Beratung

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Streichung der Wörter "und parlamentarischen" in Art. 12 Abs. 1 sei zuzustimmen. Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 1 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

2. Diese Änderung sei per 01.01.2018 in Kraft zu setzen. Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 2 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

3. Der Gemeinderat sei mit dem Vollzug zu beauftragen. Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 3 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

Somit hat die Gemeindeversammlung der Anpassung in der Besoldungsverordnung gemäss den Anträgen des Gemeinderates zugestimmt.

3. Änderung des Organisationsreglements der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN

(Einführung durch den Vorsitzenden)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin Seite 7 bis 17.

Ausgangslage

Die Organisationsreglemente, die Eigentümerstrategien, die Konzessions- bzw. die Leistungsvereinbarung der TBGN und APGN sind aufgrund der Auflösung des Parlaments den Gegebenheiten anzupassen.

Bei den Eigentümerstrategien sowie bei der Konzessions- und Leistungsvereinbarung wurden ausschliesslich formelle Bereinigungen aufgrund der Parlamentsauflösung vorgenommen (keine inhaltlichen resp. materiellen Änderungen).

Gemäss Art. 15 Ziffer 1 lit. b) der Gemeindeordnung Glarus Nord unterstehen Änderungen der Eigentümerstrategien sowie der Leistungsvereinbarung bzw. des Konzessionsvertrages dem fakultativen Referendum. Die Publikation der Änderungen erfolgte mit einer 14-tägigen Referendumsfrist vom 05. bis 19.10.2017. Da die Frist unbenutzt abgelaufen ist, treten die Änderungen per 01.01.2018 in Kraft.

In den Organisationsreglementen wurden neben formellen Vereinheitlichungen zudem auch materielle Änderungen vorgenommen. Die wichtigste materielle Änderung ist die für beide selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinde neu geltende Regelung, dass Einzelinvestitionen ab CHF 2 Mio. bis CHF 4 Mio. vom Gemeinderat genehmigt werden müssen und zudem dem fakultativen Referendum unterstehen. Einzelinvestitionen über CHF 4 Mio. müssen zwingend und in jedem Fall durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Redaktionell soll zudem das Wort "Institution" im Organisationsreglement durch "APGN" ersetzt werden, wobei im neuen Art. 01 Ziff. 1 definiert wird, dass APGN für die Alters- und Pflegeheime Glarus Nord steht.

Der Verwaltungsrat der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN hat den Änderungen anlässlich seiner Sitzung vom Donnerstag, 28.09.2017 zugestimmt.

Über die weiteren Änderungen inklusive deren Begründungen gibt die synoptische Darstellung in der Beilage auf den Seiten 9 bis 12 im Bulletin Auskunft.

Der Vorsitzende verweist auf die eingerahmte Stellungnahme der GPK auf Seite 8 im Bulletin. Die GPK hat diese Anpassungen geprüft und ist damit einverstanden. Sie begrüsst die Limitierung der Finanzkompetenz des Verwaltungsrates der APGN auf CHF 2 Mio.

Zum Abstimmungsverfahren:

Der Vorsitzende schlägt folgendes Vorgehen vor:

- Beratung
- Abstimmung

Das Wort zum Vorgehen wird nicht verlangt.

Beratung

Die Behandlung der Vorlage wird anhand der Synoptischen Darstellung durchgeführt.

Der Gemeinderat beantragt:

1. Die Änderung in Art. 01 Ziff. 1 sei zu genehmigen.

Art. 01 Rechtsform und Sitz

1. Unter dem Namen „Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN)“ besteht eine selbstständige, öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Glarus Nord (im Folgenden: APGN) mit Sitz in Glarus Nord.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 1 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

2. Die Änderung in Art. 02 Ziff. 5 sei zu genehmigen.

Art. 02 Zweck

5. Die Zuständigkeit zur Veräusserung von Aktiven (z.B. Liegenschaften) bestimmt sich nach Anhang 1 der Gemeindeordnung Glarus Nord, wobei bis CHF 250'000 der Verwaltungsrat der APGN zuständig ist.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 2 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

3. Die Änderung in Art. 03 Ziff. 1 sei zu genehmigen.

Art. 03 Leistungsvereinbarung und Eigentümerstrategie

1. Der Gemeinderat schliesst mit den APGN eine Leistungsvereinbarung ab. Der Erlass der Leistungsvereinbarung erfolgt nach Massgabe der Gemeindeordnung. Die Leistungsvereinbarung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der beiden Parteien.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 3 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

4. Die Änderung in Art. 03 Ziff. 2 sei zu genehmigen.

Art. 03 Leistungsvereinbarung und Eigentümerstrategie

2. Die Unternehmensstrategie der APGN basiert auf der Eigentümerstrategie der Gemeinde. Der Erlass der Eigentümerstrategie erfolgt nach Massgabe der Gemeindeordnung.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 4 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

5. Die neue Ziff. 3 in Art. 04 sei zu genehmigen.

Art. 04 Finanzmittel und Vermögen

3. Einzelinvestitionen ab CHF 2'000'000 bis CHF 4'000'000 müssen vom Gemeinderat genehmigt werden und unterstehen dem fakultativen Referendum. Einzelinvestitionen über CHF 4'000'000 sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 5 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

6. Die Änderung in Art. 04 Ziff. 4^{neu} sei zu genehmigen.

Art. 04 Finanzmittel und Vermögen

4. Der Beteiligungswert der Gemeinde Glarus Nord an den APGN entspricht maximal dem Anschaffungswert der APGN (Wert Eigenkapital, ohne Rücklagen) per 01.01.2011.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 6 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

7. Die Änderung in Art. 05 Ziff. 2 sei zu genehmigen.

Art. 05 Aufsichtsorgan

2. Die Jahresrechnung ist dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung jährlich zur Genehmigung vorzulegen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 7 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

8. Die Änderung in Art. 05 Ziff. 3 sei zu genehmigen.

Art. 05 Aufsichtsorgan

3. Der Geschäftsbericht wird dem Gemeinderat jährlich zur Genehmigung unterbreitet.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 8 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

9. Die Änderung in Art. 08 Ziff. 2 sei zu genehmigen.

Art. 08 Zusammensetzung, Wahl und Entschädigung

2. Die Stimmberechtigten wählen nach Massgabe der Gemeindeordnung zwei Mitglieder.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 9 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

10. Die Änderung in Art. 08 Ziff. 3 sei zu genehmigen.

Art. 08 Zusammensetzung, Wahl und Entschädigung
--

3. Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder, wovon eines dem Gemeinderat angehört. Der Gemeinderat hat bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates darauf zu achten, dass auch Fachkräfte aus den Bereichen Pflege und Betreuung, Betriebswirtschaft und Finanzen ernannt werden.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 10 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

11. Die Änderung in Art. 08 Ziff. 6 sei zu genehmigen.

Art. 08 Zusammensetzung, Wahl und Entschädigung
--

6. Das Reglement zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates wird nach Massgabe der Gemeindeordnung erlassen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 11 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

12. Art. 08 Ziff. 7 sei aufzuheben.

Art. 08 Zusammensetzung, Wahl und Entschädigung
--

7. In der Regel nehmen zwei Gemeinderäte Einsitz im Verwaltungsrat. Die Vertretung des Gemeinderates und allfällige Verwaltungsratsmitglieder aus dem Parlament dürfen zusammen nicht über die Mehrheit im Verwaltungsrat verfügen.
--

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 12 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

13. Die Änderung in Art. 14 Ziff. 1 sei zu genehmigen.

Art. 14 Wahl und Aufgaben

1. Der Gemeinderat wählt für die APGN eine branchenkundige anerkannte Revisionsstelle.
--

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 13 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

14. Die Änderung in Art. 14 Ziff. 3 sei zu genehmigen.

Art. 14 Wahl und Aufgaben

3. Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten.
--

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 14 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

15. Die Änderung in Art. 15 Ziff. 1 sei zu genehmigen.

Art. 15 Anstellung

1. Das Personal ist nach Massgabe der Gemeindeordnung privatrechtlich anzustellen.
--

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 15 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

16. Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, die durch die Änderung von Art. 01 Ziff. 1 bedingten redaktionellen Anpassungen selbstständig vorzunehmen.

Art. 01 Rechtsform und Sitz

1. Unter dem Namen „Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN)“ besteht eine selbstständige, öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Glarus Nord (im Folgenden: APGN) mit Sitz in Glarus Nord.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 16 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

17. Die Änderungen seien per 01.01.2018 in Kraft zu setzen.
Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 17 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

18. Der Gemeinderat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.
Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 18 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

Die Gemeindeversammlung hat somit das Organisationsreglement der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN gemäss den Anträgen des Gemeinderates genehmigt.

4. Änderung des Organisationsreglements der Technischen Betriebe Glarus Nord

(Einführung durch den Vorsitzenden)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin Seite 18 bis 28.

Ausgangslage

Die Ausgangslage ist die gleiche wie bei den Änderungen des Organisationsreglements der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN.

Gemäss Art. 15 Ziffer 1 lit. b) der Gemeindeordnung Glarus Nord unterstehen Änderungen der Eigentümerstrategien sowie der Leistungsvereinbarung bzw. des Konzessionsvertrages dem fakultativen Referendum. Die Publikation der Änderungen erfolgte mit einer 14-tägigen Referendumsfrist vom 05. bis 19.10.2017. Da die Frist unbenutzt abgelaufen ist, treten die Änderungen per 01.01.2018 in Kraft.

Redaktionell soll zudem der Ausdruck "Technische Betriebe" im Organisationsreglement durch "TBGN" ersetzt werden, wobei im neuen Art. 01 Ziff. 1 definiert wird, dass TBGN für die Technischen Betriebe Glarus Nord steht.

Der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN hat den Änderungen anlässlich seiner Sitzung vom Dienstag, 12.09.2017 zugestimmt.

Über die weiteren Änderungen inklusive deren Begründungen gibt die synoptische Darstellung in der Beilage auf den Seiten 20 bis 23 im Bulletin Auskunft.

Im Weiteren bittet der Vorsitzende, die eingerahmte Stellungnahme der GPK auf Seite 19 im Bulletin zu beachten. Die GPK hat diese Anpassungen geprüft und ist grundsätzlich damit einverstanden.

Zum Abstimmungsverfahren:

Der Vorsitzende schlägt folgendes Vorgehen vor:

- Beratung
- Abstimmung

Das Wort zum Vorgehen wird nicht verlangt.

Beratung

Die Behandlung der Vorlage wird anhand der Synoptischen Darstellung durchgeführt.

Der Gemeinderat beantragt:

1. Die Änderung in Art. 01 sei zu genehmigen.

Art. 01 Bestand und Rechtsform

Unter der Firma „Technische Betriebe Glarus Nord (TBGN)“ (im Folgenden: „TBGN“) besteht eine selbstständige, öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Glarus Nord (Gemeinde) mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Glarus Nord. Sie besitzt ein eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung. Die Firma ist im Handelsregister eingetragen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 1 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

2. Die Änderung in Art. 02 Ziff. 2 sei zu genehmigen.

Art. 02 Zweck und Geschäftsbereiche

2. Die TBGN übernehmen für die Gemeinde die folgenden Aufgaben:
[...]
- Der Gemeinderat kann den TBGN weitere Aufgaben übertragen. Dies geschieht auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen und / oder Konzessionsverträgen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 2 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

3. Die Änderung in Art. 02 Ziff. 3 sei zu genehmigen.

Art. 02 Zweck und Geschäftsbereiche

3. Die Unternehmensstrategie der TBGN basiert auf der Eigentümerstrategie der Gemeinde. Der Erlass der Eigentümerstrategie erfolgt nach Massgabe der Gemeindeordnung.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 3 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

4. Die Änderung in Art. 02 Ziff. 5 sei zu genehmigen.

Art. 02 Zweck und Geschäftsbereiche

5. Zwischen der Gemeinde und den TBGN ist ein Konzessionsvertrag abzuschliessen, in dem die Details geregelt sind. Der Erlass des Konzessionsvertrags erfolgt nach Massgabe der Gemeindeordnung.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 4 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

5. Die Änderung in Art. 02 Ziff. 7 sei zu genehmigen.

Art. 02 Zweck und Geschäftsbereiche

7. Die TBGN können sich an Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen ganz oder teilweise übernehmen oder Unternehmungen selber gründen, Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Technischen Betriebe zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Diesbezügliche Einzelinvestitionen ab CHF 2'000'000 bis CHF 4'000'000 müssen vom Gemeinderat genehmigt werden und unterstehen dem fakultativen Referendum. Einzelinvestitionen über CHF 4'000'000 sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 5 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

6. Die Änderung in Art. 02 Ziff. 8 sei zu genehmigen.

Art. 02 Zweck und Geschäftsbereiche
--

8. Die Zuständigkeit zur Veräusserung von Aktiven (z.B. Liegenschaften, Kraftwerke, Verteilnetze, usw.) bestimmt sich nach Anhang 1 der Gemeindeordnung Glarus Nord, wobei bis CHF 250'000 der Verwaltungsrat der TBGN zuständig ist.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 6 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

7. Die Änderung in Art. 05 Ziff. 2 sei zu genehmigen.

Art. 05 Verwaltungsaufsicht

2. Die Jahresrechnung ist dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung jährlich zur Genehmigung vorzulegen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 7 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

8. Die Änderung in Art. 05 Ziff. 3 sei zu genehmigen.

Art. 05 Verwaltungsaufsicht

3. Der Geschäftsbericht wird dem Gemeinderat jährlich zur Genehmigung unterbreitet.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 8 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

9. Die Änderung in Art. 07 Ziff. 4 sei zu genehmigen.

Art. 07 Finanzierungs- und Tarifgrundsätze

4. Die Erschliessungskostenbeiträge für die Versorgungsaufgaben im Monopolbereich werden durch die TBGN auf der Basis der massgeblichen Erlasse erhoben.
--

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 9 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

10. Die Änderung in Art. 09 Ziff. 2 sei zu genehmigen.

Art. 09 Zusammensetzung, Wahl, Entschädigung, Amtsdauer
--

2. Die Stimmberechtigten wählen nach Massgabe der Gemeindeordnung zwei Mitglieder.
--

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 10 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

11. Die Änderung in Art. 09 Ziff. 3 sei zu genehmigen.

Art. 09 Zusammensetzung, Wahl, Entschädigung, Amtsdauer
--

3. Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder, wovon eines dem Gemeinderat angehört.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 11 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

12. Die Änderung in Art. 09 Ziff. 6 sei zu genehmigen.

Art. 09 Zusammensetzung, Wahl, Entschädigung, Amtsdauer
--

6. Das Reglement zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates wird nach Massgabe der Gemeindeordnung erlassen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 12 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

13. Art. 09 Ziff. 7^{alt} sei aufzuheben und durch Ziff. 8^{alt} zu ersetzen.

Art. 09 Zusammensetzung, Wahl, Entschädigung, Amtsdauer
--

7. In der Regel nehmen zwei Gemeinderäte Einsitz im Verwaltungsrat. Die Vertretung des Gemeinderates und allfällige Verwaltungsratsmitglieder aus dem Parlament dürfen zusammen nicht über die Mehrheit im Verwaltungsrat verfügen.
--

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 13 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

14. Die Änderung in Art. 14 Ziff. 1 sei zu genehmigen.

Art. 14 Wahl und Aufgaben

1. Der Gemeinderat wählt für die TBGN eine branchenkundige anerkannte Revisionsstelle.
--

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 14 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

15. Die Änderung in Art. 14 Ziff. 3 sei zu genehmigen.

Art. 14 Wahl und Aufgaben

3. Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und dem Gemeinderat zuhänden der Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten.
--

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 15 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

16. Die Änderung in Art. 15 Ziff. 1 sei zu genehmigen.

Art. 15 Anstellungen

1. Das Personal ist nach Massgabe der Gemeindeordnung privatrechtlich anzustellen.
--

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 16 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

17. Die Änderung in Art. 19 Ziff. 2 sei zu genehmigen.

Art. 19 Verzinsung Dotationskapital, Gewinnausschüttungen
--

2. Die Verzinsung des Dotationskapitals und der Gewinnanteil der Gemeinde werden vom Gemeinderat und dem Verwaltungsrat festgelegt.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 17 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

18. Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, die durch die Änderung von Art. 01 Ziff. 1 bedingten redaktionellen Anpassungen selbstständig vorzunehmen.

Art. 01 Rechtsform und Sitz

Unter der Firma „Technische Betriebe Glarus Nord (TBGN)“ (im Folgenden: „TBGN“) besteht eine selbstständige, öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Glarus Nord (Gemeinde) mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Glarus Nord. Sie besitzt ein eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung. Die Firma ist im Handelsregister eingetragen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 18 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

19. Die Änderungen seien per 01.01.2018 in Kraft zu setzen.

Fredo Landolt, Präsident GPK, Kirchstrasse 9, 8752 Näfels

Kommt zurück zu Art. 2 Ziff. 7: *Die Technischen Betriebe können Unternehmungen selber gründen.*

Die GPK stellt zu den Schlussbestimmungen folgenden Ergänzungsantrag:

Neuer Artikel: Übergangsbestimmung

Bis zur nächsten Revision des Organisationsreglements der TBGN ist es den TBGN (entgegen Art. 2 Ziff. 7 dieses Reglements) untersagt, Tochterfirmen zu gründen. Solche Entscheide sind bis zur Revision des Reglements der Kompetenz der Gemeindeversammlung vorbehalten.

Begründung: Gemäss Art. 2 Ziff. 7 könnten die TBGN eigene Tochtergesellschaften gründen. Eine solche Tochterfirma wäre in der Bilanz ein Bestandteil in der Sammelposition "Finanzanlagen". Die GPK hätte keinen direkten Einblick in diese separat gegründete Tochterfirma. Die GPK kann derartige Tochterfirmen nicht gemäss Art. 98 des kant. Gemeindegesetzes (GG) und Art. 26 Gemeindeordnung (GO) kontrollieren. Art. 98 GG regelt, dass die GPK in der Funktion als Finanzaufsicht Einblick in alle Beschlüsse hat, welche den Finanzhaushalt betreffen. Zu solchen Beschlüssen gehören zweifelsohne auch Tochtergesellschaften. Art. 26 GO besagt, dass die GPK nebst der Rechtmässigkeit auch die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung der Betriebe und Anstalten zu prüfen hat. Zu den Anstalten gehören auch die TBGN. Nach Einschätzung der kantonalen Fachstelle für Gemeindefragen dürfen öffentliche Aufgaben nur an Tochtergesellschaften übertragen werden, wenn auch die gesetzlich vorgesehenen direkten Kontrollen gewährleistet sind. Diese Kontrolle ist für die GPK nicht gewährleistet. Die GPK wünscht, dass das Thema Kontrolle von Tochterfirmen und von Beteiligungen im Rahmen einer vollständigen Überarbeitung der Reglemente geregelt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen keine Tochterfirmen gegründet werden. Die GPK ersucht die Behörde, wie vorgesehen, die Überarbeitung der Reglemente zeitnah im Jahr 2018, spätestens 2019 zu erledigen. Im Weiteren soll dies direkt im Reglement geregelt werden und nicht in einer separaten Vereinbarung. Für die TBGN bedeutet dies heute keine Einschränkung, weil sie heute keine solche Tochterfirmen hat. Es gibt jedoch eine Kontrollsicherheit für die Zukunft.

Gemeindepräsident Martin Laupper

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass es diese Übergangsbestimmung nicht braucht. GO und GG regeln die Kompetenzen der GPK klar. Die GPK hat die Möglichkeit, insbesondere auch in der Funktion als Rechnungsprüfungsorgan, auch in diese Art der Geschäfte Einsicht zu nehmen. Weiter hat der Verwaltungsrat der TBGN dem Gemeinderat mit Schreiben vom 23. November 2017 schriftlich bestätigt, dass sie keine Absicht haben, selber Tochterfirmen zu gründen und dies bis zum Vorliegen der neuen Reglemente auch nicht machen werden. Zitat: *Der Verwaltungsrat der TBGN hat in seiner gestrigen Sitzung den Antrag den die GPK an die Gemeindeversammlung stellen will behandelt.*

Er kam dabei zum Schluss, dass die TBGN bis zum Abschluss der nächsten Überarbeitung des Organisationsreglements TBGN freiwillig auf die Gründung von Tochtergesellschaften verzichtet. Das Organisationsreglement wird mit Beginn der neuen Amtsperiode 2018 - 2022 überprüft, angepasst und der Gemeindeversammlung zum Erlass unterbreitet. Der Gemeinderat ist aufgrund dieser Sachlage der Meinung, dass der Antrag der GPK eigentlich hinfällig ist.

Die Diskussion wird nicht weiter verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung beschliesst mehrheitlich, dem Ergänzungsantrag der GPK zuzustimmen.

Neuer Artikel: Übergangsbestimmung

Bis zur nächsten Revision des Organisationsreglements der TBGN ist es den TBGN (entgegen Art. 2 Ziff. 7 dieses Reglements) untersagt, Tochterfirmen zu gründen. Solche Entscheide sind bis zur Revision des Reglements der Kompetenz der Gemeindeversammlung vorbehalten.

19. Die Änderungen seien per 01.01.2018 in Kraft zu setzen (inkl. Ergänzung der GPK). Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 19 des Gemeinderates (inkl. Ergänzung der GPK) wird stillschweigend genehmigt.

20. Der Gemeinderat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 20 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

Die Gemeindeversammlung hat somit das Organisationsreglement der Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN gemäss den Anträgen des Gemeinderates und mit der Ergänzung gemäss Antrag GPK genehmigt.

5. Genehmigung Baurechtsvertrag mit der Mollis Airport AG und Kompetenzerteilung an den Gemeinderat betreffend Abschluss von Rechtsgeschäften

(Einführung durch den Vorsitzenden)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft ist im Bulletin Seite 29 bis 42 enthalten.

Ausgangslage

Die Umnutzung des ehemaligen Militärflugplatzes Mollis in das zivil genutzte Flugfeld Glarus Nord / Mollis gemäss dem von der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2012 genehmigten Szenario ROK steht vor dem Abschluss.

Das nach der GV gestartete Projekt mit dem Ziel, den Armeeflugplatz in ein ziviles Flugfeld umzuwandeln, war höchst anspruchsvoll und komplex und wurde von den Staatsebenen Gemeinden (GLN und GL), Kanton und Bund entsprechend aktiv begleitet. Die Gemeinde Glarus Nord hatte dabei den Projektlead.

Drei Hauptaktivitäten mussten ins Ziel geführt werden.

1. SIL (Sachplan- und Infrastrukturverfahren)

Dieses Verfahren hat zum Ziel, ein vom Bundesrat genehmigtes SIL-Objektblatt zu erhalten.

Das SIL-Objektblatt legt die Rahmenbedingungen für den Betrieb vom Flugplatz, wie zum Beispiel Zweckbestimmung, Rahmenbedingungen zum Betrieb, den Flugplatzperimeter, Lärmbelastung und Hindernisbegrenzung, Natur- und Landschaftsschutz, fest.

In diesem Verfahren war bundesrechtlich ein Mitwirkungsverfahren vorgesehen, welches vom 30. September 2016 bis 31. Oktober 2016 durchgeführt wurde. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 39 vom 29. September 2016.

Die Genehmigung des SIL-Objektblatts hat der Bundesrat am 28. Juni 2017 erteilt. Damit ist dieses wichtige Verfahren abgeschlossen und das Ziel wurde erreicht.

2. Das eigentliche Umnutzungsverfahren

Das Umnutzungsverfahren ist ein raumplanerisches Verfahren auf Stufe Bund und wird als Sachplan Umnutzung bezeichnet.

Der Sachplan Umnutzung hat keinen direkten Bezug zur kommunalen Nutzungsplanung. Es ist ein auf Ebene Bund in sich abgeschlossenes Verfahren und hat keinen direkten Einfluss auf die gesetzgeberischen Auflagen bei der kommunalen Nutzungsplanung, beispielsweise auf die Problemstellung Baulandflächen. Es erfolgt keine gegenseitige Anrechnung.

Im Sachplan Umnutzung musste ein Umnutzungsdossier zu diversen Sachthemen erstellt werden wie zum Beispiel: ökologischer Ausgleich, Wildtierkorridore, Betrieb, Sicherheit, Flugzeiten etc. Dieses Verfahren wird publiziert und öffentlich aufgelegt. Es ist geplant, die öffentliche Auflage noch im November 2017 durchzuführen.

Dieses Dossier ist für jedermann / -frau einsehbar und gibt die Möglichkeit für privat- und öffentlich-rechtliche Einsprachen.

3. Das Verfahren verlangt einen professionellen Betreiber

Dieser Betreiber wurde in einer internationalen Ausschreibung (öffentliche Submission gem. WTO) gesucht. Die eigens von den am Flugplatz ansässigen Firmen und Vereinen gegründete Betreibergesellschaft "Mollis Airport AG" (MAAG) hat als einzige Gesellschaft europaweit ein Angebot eingereicht und den Zuschlag bekommen, was vom Parlament damals gutgeheissen wurde. In diesem Angebot ist auch der Business Case enthalten.

Heute geht es darum, die in diesem Ausschreibungsdossier inhaltlich festgelegten Rahmenbedingungen in dem heute vorliegenden Baurechtsvertrag durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen. Der Baurechtsvertrag wird nur dann abgeschlossen, wenn das Umnutzungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Sobald das Umnutzungsverfahren positiv abgeschlossen werden kann und der Entscheid für die zivile Nutzung vorliegt, muss der Betreiber operativ tätig sein können. Deshalb ist der Baurechtsvertrag zeitlich vorgelagert und unter Vorbehalt des positiven Umnutzungsentscheides verbindlich festzulegen.

Anschliessend kann die Nutzungsvereinbarung abgeschlossen und die zivile Nutzung des Flugplatzes mit einer entsprechenden Leistungsvereinbarung geregelt werden. In diesem Dokument werden alle Rahmenbedingungen aus dem ersten Verfahren und aus dem Umnutzungsverfahren festgehalten. Deshalb entspricht der Baurechtsvertrag in den Kernfragen genau der Nutzungsplanung.

Auf kommunaler Ebene beschäftigte sich eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung der notwendigen Vertragswerke zwischen der Mollis Airport AG als zukünftige Betreiberin und der Gemeinde Glarus Nord als zukünftige Eigentümerin des Flugplatzes. Die Gemeinde wird erst Eigentümerin, wenn die Verfahren abgeschlossen sind und der Entscheid für die zivile Nutzung vorliegt. Sobald diese Bedingungen erfüllt sind, kann dieses Geschäft, welches im Jahr 2012 beschlossen wurde, durch einen Grundbucheintrag abgeschlossen werden. Damit gelangen 400'000 m² Land ins Eigentum der Gemeinde.

Der Baurechtsvertrag bildet den rechtlichen Rahmen für die Nutzungsvereinbarung und ermöglicht den Betrieb des Flugplatzes im Rahmen einer zivil-aviatischen Nutzung. Die Nutzungsvereinbarung enthält den konkreten Leistungsauftrag.

Mit der Mollis Airport AG wurde aufgrund der Vorgaben der internationalen Ausschreibung entsprechend verhandelt. Die Zusammenarbeit verlief sehr positiv mit einem gegenseitigen Commitment.

Im Unterschied zur ursprünglichen Ausschreibung, erstreckt sich das Baurecht nicht mehr über den gesamten Flugplatz-Perimeter, sondern lediglich auf die Flugpiste (Präsentation: blau). Die Ansiedlungen von Unternehmen an der Flugpiste erfolgen über die Gemeinde Glarus Nord direkt.

Dadurch ist eine zielgerichtete, flexible Entwicklung im Bereich des Flugplatzes gemäss Kantonalrichtplan und Gemeinderichtplan, welcher dieses Gebiet als Entwicklungsschwerpunkt der Gemeinde vorsieht, durch die Gemeinde gewährleistet. Währenddessen konzentriert sich die Mollis Airport AG auf den Betrieb und die Finanzierung des Unterhalts der Aviatik-Infrastruktur. Nebst der Genehmigung des Baurechtsvertrags ist von der Gemeindeversammlung heute daher auch der Beschluss zu fassen, dass die Kompetenz zum Abschluss von Rechtsgeschäften, ausschliesslich Landhandel innerhalb des Flugplatzperimeters mit anzuesiedelnden Firmen, an den Gemeinderat delegiert werden soll. Bei dieser Kompetenzdelegation geht es also nur um die im Flugplatzperimeter eingeschlossene Fläche (Präsentation: grün).

Das Parlament hat in der internationalen Ausschreibung dazumal gemeinsam mit dem Gemeinderat festgelegt, dass diese Flächen im Unterbaurecht an den Betreiber abgetreten werden. Nach nachträglichen langen erfolgreichen Verhandlungen mit dem Betreiber verzichtet nun die Mollis Airport AG auf das zugesagte Unterbaurecht. An ihrer Stelle soll die Gemeinde mit Kompetenzübertragung an den Gemeinderat diese Flächen insbesondere an heute schon ansässige Firmen (ausschliesslich Aviatik-Unternehmen wie Heli Linth AG, REGA, Ecoflight, allenfalls Marenco etc.) rechtsverbindlich zuteilen können. Dabei wird klar festgehalten, dass die Fläche ausserhalb des Flugplatzperimeters nicht zur Diskussion steht (Präsentation: orange). Mit der Rückweisung der Nutzungsplanung bleibt diese Fläche vorläufig in der Landwirtschaftszone.

Die Abtretung des Unterbaurechts verändert den Business Case der MAAG nicht unwesentlich. Es geht dabei um Mindereinnahmen von rund CHF 200'000. Deshalb ist es für den Betreiber sehr wichtig, dass die rasche Ansiedlung von Unternehmen erfolgen kann, damit die im Business Case der MAAG eingerechneten Einnahmen (jede dort angesiedelte Unternehmung muss Gebühren an den Betreiber leisten) von Beginn an zur Verfügung stehen. Die Gebührenhöhe wird durch den Betreiber festgelegt.

Die Kompetenzdelegation an den Gemeinderat hilft, die Umsetzung verlässlich zu planen und zu unterstützen. Mit der Kompetenzerteilung an den Gemeinderat kann er den anzuesiedelnden Firmen ein rechtsverbindliches Angebot machen, natürlich unter dem Vorbehalt, dass das Umnutzungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden kann. Gleichzeitig erhalten damit die betreffenden Unternehmen Rechtssicherheit für ihre Planungen und Vorbereitungen.

Detaillierte Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung sind auf Seite 29 im Bulletin aufgeführt. Der Entwurf zum Baurechtsvertrag befindet sich auf den Seiten 31 bis 42 im Bulletin.

Der Vorsitzende verweist auf die eingerahmte Stellungnahme der GPK auf Seite 30 im Bulletin. Die GPK hat weder bei der Genehmigung des Baurechtsvertrags noch bei einer Kompetenzdelegation Vorbehalte bekundet.

Im Weiteren macht der Vorsitzende auf einen Fehler im Entwurf des Baurechtsvertrags aufmerksam: Unter Ziffer 15 lit. b wird auf Ziffer 22 anstatt auf Ziffer 23 verwiesen.

Für die Beantwortung allfälliger Rechtsfragen steht Dr. iur. Stefan Müller zur Verfügung. Wenn die Versammlung dies zulässt, kann er in die Diskussion miteinbezogen werden.

Zum Abstimmungsverfahren

Der Vorsitzende schlägt folgendes Vorgehen vor:

- Eintreten
- Beratung
- Abstimmung

Das Wort zum Vorgehen wird nicht verlangt.

Eintreten

Das Wort wird nicht verlangt.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Beratung

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der unterbreitete Baurechtsvertrag sei zu genehmigen.

Roland Fischli, Tschudihoschet 4, 8752 Näfels

Stellt folgende Anträge:

1. Der vorliegende Baurechtsvertrag mit der Mollis Airport AG ist zurückzuweisen, bzw. abzulehnen.
2. Die Kompetenzerteilung zum Abschluss von Rechtsgeschäften innerhalb des SIL-Perimeters an den Gemeinderat ist abzulehnen.

Begründung zur Ablehnung des Baurechtsvertrages:

Nach der klaren Rückweisung des Nutzungsplanes (NUP) an der letzten Gemeindeversammlung ist es absolut unverständlich, dass nun nach ca. 1½ Monaten über ein Traktandum beraten werden soll, welches sehr stark in den nicht bewilligten NUP eingreift und den dazumal wichtigen Entscheid verunmöglicht. Es besteht absolut keine Dringlichkeit, dass dieser Vertrag heute beschlossen wird. Vorliegender Baurechtsvertrag birgt sehr hohe finanzielle Risiken und ist für die Gemeinde Glarus Nord eine Katastrophe. Zum Beschluss durch das Parlament, der Mollis Airport AG das Nutzungsrecht zu übertragen, wurde erwähnt, dass dadurch für die Gemeinde keine Folgekosten entstehen dürfen. Dass der jährliche Baurechtszins von CHF 15'000 nicht indexiert wurde, ist ihm unbegreiflich. Er fragt sich, was CHF 15'000 in 60 Jahren noch wert sind. Dass kein jährlicher Betrag in einem Erneuerungsfonds sichergestellt und vertraglich festgehalten wird, erachtet er als grobfahrlässig. In jedem Mehrfamilienhaus ist eine solche Einzahlung in einen Erneuerungsfonds selbstverständlich. Es ist bekannt, dass in einer "Bananenrepublik" solche Verträge abgeschlossen werden. Wir befinden uns jedoch im Glarnerland, da darf angenommen werden, dass dieser Vertrag einfach für das Wohl unserer Gemeinde unglücklich verfasst ist. Beim Kauf des Flugplatzes durch die Gemeinde Glarus Nord an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2012 wurde wörtlich im Bulletin festgehalten: *Selbst- statt Fremdbestimmung im Gemeindeterritorium. Als Eigentümer können wir die Entwicklung dieses Raumes selber bestimmen. Mit der Flugplatznutzung wird das Naherholungsgebiet gezielt und langfristig erhalten. Die wichtigen Verbindungen für den Langsamverkehr zwischen Mollis und Netstal bleiben bestehen.* Heute präsentiert sich die Situation so, dass der Rollweg, welcher im öffentlichen Radwegnetz ist, nicht mehr genutzt werden dürfte. Der schräg verlaufende Fussweg am nördlichen Pistenkopf, der aus dem Einfamilienhausquartier zur Linth führt, muss auf Geheiss des BAZL aufgehoben werden. Es stellt sich nun die Frage, haben der Gemeinderat oder die Verantwortlichen selbstherrlich dem BAZL einen anderen Nutzungsmix, oder eben kein Mix, abgegeben. Die an den Haaren herangezogenen Massnahmen durch das BAZL lassen diesen Verdacht aufkommen.

Betreffend Sicherheit: Bis heute konnte der Rollweg uneingeschränkt für Fussgänger, Freizeitaktivitäten und den Langsamverkehr wie auch den Fussweg zur Linth benutzt werden, ohne dass je ein Unfall passiert ist. Weniger geht jetzt tatsächlich nicht mehr. Er spricht den Militärflugplatz in Payerne an. Bei diesem geht der gesamte Langsamverkehr eines ganzen Dorfes quer über die Piste. Bevor jeweils die FA 18 starten, meistens zwei gleichzeitig, geht einfach auf beiden Seiten eine Barriere herunter.

Bemerkungen zur Grösse der Piste von Mollis: Sie ist rund 1900 m lang und 40 m breit. Im Vergleich dazu die folgenden Pistenlängen: Bern: 1720 m lang, Altenrhein: 1500 m, Agno 1420 m, alle diese Pisten sind dazu nur 30 m breit, also 10 m schmaler. Alle diese Flughäfen bieten übrigens Linienflüge ins Ausland an. Bei geschickter Verhandlung mit dem Militär, resp. Bund, wäre es eventuell möglich, dass dieser die Kosten für einen gewissen Rückbau der Piste übernehmen würde. Dieses gewonnene Land könnte dann als Kompensation für ausgezontes Land dienen.

Mit der Rückweisung dieses Baurechtsvertrages und der Nichtbewilligung der Kompetenzerteilung an den Gemeinderat bleiben alle Möglichkeiten offen. Und ganz besonders hat es nichts mit der Marenco Swiss Helicopter AG oder den anderen Unternehmungen zu tun und den damit verbundenen Arbeitsplätzen. Es ist zu bedenken, dass die Helikopter der Heli Linth und der Rega wie auch diejenigen von Marenco keine Pisten benötigen, da diese mehr oder weniger senkrecht starten und landen.

Roland Fischli ist überzeugt, dass mit der Zustimmung zu seinem Antrag die Gemeinde vor grossen Risiken und eventuell vor grossen Folgekosten bewahrt wird.

Peter Rothlin, Landstrasse 12, 8868 Oberurnen

Namens der SVP beantragt Peter Rothlin, den Baurechtsvertrag zwischen der Gemeinde und der Mollis Airport AG wie folgt anzupassen:

Der jährliche Pachtzins von CHF 15'000 soll an einen Index gekoppelt werden, wie dies aus Immobilienverträgen bekannt ist.

Sollte es zu einer Inflation kommen, würde der Baurechtszins im Verhältnis zu den Preissteigerungen der Teuerung ansteigen. Bei einer Laufzeit von 60 Jahren und einer Option von weiteren 20 Jahren, also insgesamt 80 Jahren, ist es äusserst gefährlich, mit einem fixen Betrag zu arbeiten. Im Jahr 2077 werden die CHF 15'000 sicher nicht mehr gleich viel wert sein, eher weniger, falls überhaupt noch etwas. Im Sinne einer fairen Vertragsausgestaltung ist die Indexierung ein absolutes Muss.

Ernst Brugger, Känelstrasse 18, 8753 Mollis

Unterstützt den Antrag des Gemeinderates.

Er ist selber Kleinaktionär in der Mollis Airport AG und hat mitgeholfen, die Organisation soweit zu entwickeln, dass sie fähig ist, effektiv eine sehr langfristige und nachhaltige Nutzung dieses Airports zu garantieren. Sie waren bei den Verhandlungen mit dem Gemeinderat dabei sowie auch bei den endlosen Verhandlungen mit dem BAZL. Die letzten drei, vier Jahre waren alles andere als einfach. Es ist eine äusserst komplexe Angelegenheit, einen Flughafen sicher, nachhaltig und zudem wirtschaftlich mindestens knapp tragfähig über die Runden zu bringen. Nun ist ein Punkt erreicht, an dem er bittet, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen. Vier Jahre wurde an diesem Projekt gearbeitet und sie sind gewillt, mit der Mollis Airport AG auf dem Flughafen zusätzliche sehr zukunftsträchtige neue Arbeitsplätze zu schaffen. Die Rega ist bereit, ihre Position in Glarus Nord mit 25-30 Personen wesentlich zu verstärken, falls wirklich die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Ecoflight wird einen neuen Hangar erstellen für Elektroflieger, welche energetisch absolut top sind. Die Heli Linth hat beschlossen, den Ausbau selber weiter voranzutreiben, einen neuen Hangar zu bauen, damit auch dieser den ökologischen Verhältnissen absolut entspricht. In der ganzen AG herrscht viel Bewegung, es wird nach vorn geschaut mit dem Ziel, eine klare, gesunde unternehmerische Entwicklung zu erreichen. Schon dies ist nicht einfach und es wird wirtschaftlich sehr hart, dies durchzuziehen angesichts der vorhandenen laufenden Verpflichtungen im logistischen Bereich, im Sicherheitsbereich und auch im Nachhaltigkeitsbereich, sprich Umwelt. Bezüglich Führung des Langsamverkehrs sind die heute vorliegenden Pläne wahrscheinlich wesentlich attraktiver als was bisher vorhanden war. Vor allem sind sie grosszügig ausgelegt für alle Personen, welche zu Fuss, mit dem Kinderwagen oder mit dem Velo in diesem Bereich unterwegs sind. Diesem Thema wird höchste Aufmerksamkeit geschenkt. Dem Antrag ist auch aus ökonomischen Gründen zuzustimmen, weil ursprünglich mit Einnahmen in der Höhe von CHF 250'000 gerechnet wurde, welche heute aber der Gemeinde zufließen aufgrund des heutigen Antrages. Deshalb wurde davon ausgegangen, dass nicht auch noch der Zins indexiert werden muss. Wenn die zukünftige Zinslandschaft so angenommen wird wie sie ist, ergibt dies für niemanden ein Problem. Sollte dies jedoch nicht so bleiben, würde sich dies sehr einseitig nur auf die Privatwirtschaft und diese AG auswirken. Dies ist nicht ganz fair. Es ist auch daran zu denken, dass diese Unternehmungen insgesamt rund 40-60 hochwertige Arbeitsplätze schaffen und für Lehrlinge interessante und spannende Ausbildungsplätze anbieten werden. Dies wird auch zu Einnahmen für diese Region führen.

Jürg Rohrer, Mühlegasse 6, 8867 Niederurnen

Unterstützt beide Abänderungsanträge bzw. Rückweisungsanträge von Roland Fischli.

Begründung für die Ablehnung des Baurechtsvertrages:

Er kann gut verstehen, dass die zukünftigen Betreiber vom Flugplatz Mollis sehr zufrieden sind mit diesem Vertragsvorschlag. Er ist nämlich höchst einseitig zu ihren Gunsten und zu Ungunsten der Gemeinde ausgelegt. Über die Indexierung wurde bereits gesprochen, dies lässt sich mit einer Änderung regeln. Die Versammlung wurde darüber informiert, dass der im Bulletin abgedruckte Vertrag einen Tippfehler aufweist. Es hat aber nicht nur einen Tippfehler, im Vertrag sind noch ganz andere Sachen enthalten, die zu denken geben sollten. Gemäss Vertrag könnte der Flugplatz zum Beispiel an chinesische oder russische Investoren weiterverkauft werden. Sofern sie liquid sind, müsste die Gemeinde dem Vertragsvorschlag faktisch zustimmen. Oder wer einen Anlass auf dem Flugplatz durchführen möchte, ist auf Gedeih und Verderb der Betreibergesellschaft auf dem Flugplatz ausgeliefert. Sie allein kann den Tarif für die Nutzung festlegen. Wenn dereinst das eidgenössische Schwingfest auf dem Flugplatz durchgeführt werden soll, könnte die Betreibergesellschaft zum Beispiel 1, 2 oder 3 Millionen dafür verlangen oder sie kann es schlichtweg verbieten. Und dies bei einer Jahresmiete von CHF 15'000. Es gibt noch andere Punkte die aufzuzählen wären, aber Fakt ist, dass bei diesem Vertrag die Gemeinde zu kurz kommt. Er ist einseitig zu Ungunsten der Gemeinde und zu Gunsten der Betreibergesellschaft. Er muss unbedingt neu erarbeitet werden. Insbesondere sollten auch die Risiken, welche die Gemeinde mit diesem Vertrag eingeht, aufgezeigt werden.

Begründung für die Ablehnung der Kompetenzübertragung an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat will beim Flugplatz gemäss Bulletin und nicht wie der Gemeindepräsident vorhin sagte, unbegrenzte und unlimitierte Handlungskompetenz erhalten. Jürg Rohrer beantragt, diese Kompetenz nicht zu erteilen. Der Gemeinderat verfügt bereits heute über grosse Kompetenzen und er hat diese nicht immer im Sinne der Stimmbürger genutzt und musste bereits mehrmals von der Gemeindeversammlung "zurückgepfiffen" werden. Jürg Rohrer erinnert an das Fiasko bei der Nutzungsplanung. Gemäss Budget waren dafür CHF 500'000 veranschlagt und schliesslich waren es ganze CHF 3 Millionen, welche mehr oder weniger in den Sand gesetzt wurden. Und bekanntlich ist dies noch lange nicht das Ende. Jetzt soll demselben Gemeinderat beim Flugplatz blind vertraut werden. Als zweites Beispiel wird der zur Ablehnung empfohlene Baurechtsvertrag genannt. Der mangelhafte Baurechtsvertrag, zu Ungunsten der Gemeinde ausgelegt, kommt vom gleichen Gemeinderat, welcher jetzt noch zusätzlich einen Blankocheck für weitere Verträge möchte. Bei dieser Vorstellung läuft es Jürg Rohrer kalt den Rücken herunter. Nach allem was in letzter Zeit passiert ist, fehlt ihm das Vertrauen in den Gemeinderat, um ihm solch umfassende Kompetenzen zu erteilen.

Mit dem Ablehnungsantrag zu Punkt 2 wird das heutige Mitbestimmungsrecht beibehalten, damit bleiben alle Möglichkeiten offen. Mit der Zustimmung zum Ablehnungsantrag kann beim Flugplatz weiterhin mitbestimmt werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Vorschläge des Gemeinderates zum Flugplatz reine Wundertüten sind, bei welchen der Durchblick völlig fehlt und vor allem die Stimmbürger nichts mehr dazu sagen können. Es ist Zeit, einen Stopp einzulegen. Der Gemeinderat soll einen ausgewogenen Vertrag ausarbeiten und transparent über Vor- und Nachteile sowie die Risiken für die Gemeinde informieren.

Jakob Fehr, Kapellgasse 3, 8868 Oberurnen

Im Namen der SP Glarus Nord beantragt Jakob Fehr, die Kompetenz zum Abschluss von Rechtsgeschäften innerhalb des SIL-Perimeter sei dem Gemeinderat nicht zu erteilen.

Die grüne Fläche (Präsentation) wurde noch nicht eingezont, diese wurde zurückgewiesen. Es besteht erst das provisorische Gebäude der Marengo AG ohne Neubau. Was sind dies für Rechtsgeschäfte, über welche der Gemeinderat selber entscheiden will? Es handelt sich nicht um Bewilligungen für WC-Anschlüsse sondern für Baurechtsverträge über Gemeindeland. Ein wichtiger Punkt in diesen Baurechtsverträgen ist die Festsetzung des Zinses, welcher für die Vermietung des Landes anfällt. Die Fläche dieses Landes beträgt ca. 45'000 m² und hat einen Wert von rund CHF 18 Millionen, wenn mit CHF 400 / m² gerechnet wird.

Der Baurechtszins müsste also rund $\frac{1}{2}$ Million Franken pro Jahr betragen, bei gleichem Ansatz wie beispielsweise bei den Alterswohnungen in Oberurnen. Diese Tatsache sollte ebenfalls berücksichtigt werden. Es sind sich alle einig, dass diese Baurechtsverträge von ihrer Wichtigkeit her aus demokratischen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden sollen. Dies nach Vorschriften des Anhang 1 der Gemeindeordnung, welche besagen: Ein Baurecht zugunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstück kann der Gemeinderat bis CHF 250'000 abschliessend entscheiden. Zwischen einem Wert von CHF 250'000 - 500'000 kann der Gemeinderat entscheiden, aber es untersteht dem fakultativen Referendum. Ab CHF 500'000 entscheidet die Gemeindeversammlung. Weiter ist auch angegeben, dass die Kompetenz der Stimmberechtigten durch Beschluss der Gemeindeversammlung im Einzelfall, das heisst nicht generell, dem Gemeinderat übertragen werden kann. Der Gemeinderat will aber einen Blankocheck für alle Baurechtsgeschäfte im SIL-Perimeter.

Es besteht jedoch überhaupt kein Zeitdruck, zuerst steht die Einzonung an, das heisst, die Nutzungsplanung darf nicht mehr zurückgewiesen werden.

Martin Laupper, Gemeindepräsident

Im Juni 2012 beschloss die Gemeindeversammlung den Flugplatz zu kaufen. Es handelt sich um rund 400'000 m² Land für CHF 1.2 Millionen. Bedingung ist, dass das Raumordnungskonzept ROK, welches dazumal im Bulletin vorgelegen ist, umgesetzt werden kann. Es soll einen Nutzungsmix sicherstellen, z.B. für professionelle und Hobby-Flieger und als Naherholungsgebiet dienen. Es war bekannt, dass dies umgesetzt werden muss, wenn die Gemeinde den Flugplatz nicht nur besitzen sondern auch ins Eigentum übernehmen soll. Im Moment ist die Gemeinde Besitzerin des Flugplatzes.

Der Vorsitzende betont, dass kein Zusammenhang mit der zurückgewiesenen Nutzungsplanung besteht. Es handelt sich um ein raumplanerisches Verfahren auf Stufe Bund und hat nichts mit der kommunalen Nutzungsplanung zu tun. Das Land innerhalb des Perimeters ist ab dem Moment in dem das Umnutzungsverfahren positiv entschieden wird, bebaubar. Ab diesem Zeitpunkt ist es nicht mehr Landwirtschaftsland. Alle Landwirte, welche dieses Land heute bewirtschaften, haben keine Pachtverträge sondern Mietverträge und es ist ihnen bekannt, dass sie das Land dann für die entsprechende Nutzung freigeben müssen. Innerhalb dieser Spezialzone Flugplatz kann gebaut werden. Es ist eine Falschaussage wenn behauptet wird, dass dies einen Einfluss auf die Nutzungsplanung hat. Dies ist nicht der Fall. Im Zusammenhang mit dem Gemeinderichtplan hat die Gemeindeversammlung beschlossen, dass eine Entwicklung zur Ansiedlung aviatiknaher Unternehmen unterstützt wird. Der Flugplatz bringt der Gemeinden grossen Nutzen dank wertschöpfenden Arbeitsplätzen in modernen Betrieben.

Er betont noch einmal in aller Deutlichkeit, dass der zurückgewiesene NUP in diesem Zusammenhang keine Bedeutung hat.

Betreffend Pistenlänge: diese ist nur 1.5 km lang. Die Länge wurde soweit möglich reduziert, um die Spange Netstal zu ermöglichen. Mit dieser Spange soll das Dorf Netstal vom Verkehr zum Haltengut und Flugplatz entlastet werden. Diese Spange Netstal ist angedacht, um von der Kantonsstrasse vor Netstal zum Flugplatz zu gelangen.

Betreffend Kosten: Gemeinsam wurde an der Gemeindeversammlung beschlossen, dass durch den Flugplatz und dessen Infrastruktur keine Kosten für die Gemeinde entstehen sollen. Der Betreiber muss sämtliche Unterhaltskosten selber finanzieren. Im ausgeschriebenen Business Case musste die geplante Umsetzung aufgezeigt werden, dazu sind Einnahmen erforderlich. Die zu erwartenden Investitionen für die Piste wurden von der armasuisse klar aufgezeigt, zu welchem Zeitpunkt was gemacht werden muss. Es geht dabei um einen Betrag in der Grössenordnung von rund CHF 7 Millionen, welche der Betreiber erwirtschaften und investieren muss. Dies darf die Gemeinde nicht belasten. Damit der Betreiber dies finanzieren kann, braucht er Einnahmen. Diese Einnahmen bestehen einerseits aus Landegebühren und andererseits aus dem Unterbaurecht, welches in der Submission dem Betreiber verbindlich zugesagt wurde. Rechtlich befindet sich die Gemeinde in einer schlechten Situation, sie hat eine öffentliche Ausschreibung gemacht, welche damals durch das Parlament gutgeheissen wurde und auf welche keine Einsprachen erfolgt sind.

Diese Rahmenbedingungen wurden mit dem Betreiber vertraglich und rechtsverbindlich festgelegt. Der Betreiber hat jetzt auf dieses Unterbaurecht, welches an die Gemeinde zurückging, damit diese die Vergabe des Landes an die Unternehmungen direkt steuern kann, verzichtet. Im Gegenzug will er aber von den Unternehmungen (Präsentation: grüne Fläche) Unterhaltsbeiträge und Beiträge für den Betrieb.

Bei den Grossanlässen nimmt die Gemeinde nach wie vor Einfluss. Diese müssen durch die Gemeinde genehmigt werden und es gibt ein entsprechendes Reglement dazu.

Im Projekt ROK war das Naherholungsgebiet stets ein wichtiger Teil. Gemäss BAZL muss die Gemeinde jedoch aus Sicherheitsgründen am Anfang und am Ende der grünen Fläche absperren. Das hat zur Folge, dass dieser gesperrte Teil umgangen werden muss. Diese Umgehung besteht aus einem Veloweg, auf dem alles möglich ist wie bisher. Der Weg zwischen Netstal und Mollis steht dem Langsamverkehr also immer noch zur Verfügung und dient nach wie vor der Naherholung.

Jetzt wird über das ROK entschieden, welches von der Gemeindeversammlung gestützt wurde. Aufgrund dieser Versammlungsentscheide hat der Gemeinderat und das Parlament entsprechend international die Submission gemacht. Ein einziges Angebot eines Betreibers ging darauf ein, nämlich dasjenige der speziell zu diesem Zweck gegründeten Firma Mollis Airport AG, bestehend aus allen am Flugplatz ansässigen Unternehmen. Aufgrund ihrer unternehmerischen Tätigkeiten auf dem Flugplatz haben sie alle ein grosses Interesse daran, dass der Flugplatz auf einem guten Niveau geführt werden kann. Die Risiken kann jeder selber beurteilen. Sollte die Betriebs-AG in Schwierigkeiten geraten, muss die Situation analysiert werden. Aber auch dieser Fall ist im Baurechtsvertrag klar geregelt.

Sollte der Vertrag nun abgelehnt werden, würde im Grunde der Flugplatz zerstört. Die Gemeinde würde grosse Schwierigkeiten haben, die eingegangenen Verpflichtungen noch erfüllen zu können. Die AG hat Investitionen getätigt und viel Arbeit in das Projekt gesteckt. Die Projektführung lag bei der Gemeinde und hat Kosten verursacht. Es wurde mit dem BAZL verhandelt, der Bundesrat hat darüber beraten und ohne Auflagen seine Zustimmung erteilt und das Projekt in die zivile Infrastruktur der Schweiz aufgenommen. Für die Entwicklung der Gemeinde und des Kantons ist dieses Projekt sehr wichtig. Es entspricht in allen Belangen den entsprechenden Auflagen des ROK. Der Vorsitzende weist auch darauf hin, dass in der jetzt startenden öffentlichen Auflage die Möglichkeit zu Einsprachen besteht.

Im Weiteren wurde in den Verhandlungen mit dem Betreiber auch vereinbart, dass das eidg. Schwing- und Älplerfest auf dem Flugplatz stattfinden muss. Diese Verpflichtung ist der Betreiber eingegangen.

Anmerkung zu der Aussage von Jakob Fehr: Die Gemeinde verlangt heute im Arbeitsplatzgebiet CHF 250/m² und nicht CHF 500/m². Für die Ansiedlung von Unternehmen können keine Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche sie derart belastet und konkurrenzunfähig macht.

Die Gemeinde muss froh sein, wenn Unternehmungen in der Gemeinde ansiedeln, welche über wertschöpfende Arbeitsplätze verfügen. Die Gemeinde muss alles daransetzen, dass sich solche Betriebe positiv entwickeln können.

Einwand von Jakob Fehr

Seine Aussage war folgende: wenn ein Preis von CHF 400/m² angenommen wird, hat das Land einen Wert von CHF 18 Mio. Auf der Homepage der Gemeinde Glarus Nord wird Industrieland für CHF 500/m² zum Verkauf angeboten.

Der Vorsitzende fährt in seinen Ausführungen fort:

Der Gemeinderat geht beim Baurecht über ca. 35'000 m² (nicht 45'000 m²) von CHF 200/m² aus, dies ergibt CHF 7 Mio. Wenn der orange Teil auch noch verkauft werden könnte für CHF 250-300/m² sind dies nochmals CHF 5.5 Mio., was ein Total von CHF 12-13 Mio. ergibt.

Bruno Gallati, Gemeinderat

Äussert sich zur Frage betr. Baurecht: Man muss auch berücksichtigen, dass mit dem jährlichen Betrag von CHF 15'000, ob indexiert oder nicht, die Gemeinde aus allen weiteren Verpflichtungen, was die Fläche gemäss Baurechtsvertrag betrifft, entlassen ist.

Bei einem höheren Baurechtszins, wie vom Parlament damals beschlossen, wäre die Gemeinde bei grösseren Sanierungsarbeiten der Piste in der Pflicht gestanden.

Im Baurechtsvertrag Ziff. 7 ist ersichtlich, dass es sich um selbständiges und dauerndes Baurecht handelt und 60 Jahre dauert. Gemäss ZGB sind verschiedene Baurechte möglich. In der Regel wird ein selbständiges und dauerndes Baurecht gemacht, dieses gilt mindestens 30 Jahre. Investoren wollen etwas realisieren und investieren, dazu benötigen sie eine gewisse Planungssicherheit. Deshalb brauchen sie ein längeres Baurecht als 30 Jahre und damit selbständig und dauernd. Dauernd heisst, dass es über 30 Jahre ist und selbständig heisst, dass es während der Baurechtsdauer wie ein Grundstück gehandelt werden kann. Ein Verkauf ist jedoch nicht möglich, weil es eben "nur" ein Baurecht ist. Vom Gesetz her wäre eine Weitergabe eines Baurechts innerhalb des vorgegebenen Baurechtsrahmen von 60 Jahren möglich. Im Vertrag ist jedoch deutlich festgehalten, dass die Übertragbarkeit die Zustimmung der Gemeinde erfordert. Aufgrund dessen ist der Baurechtsvertrag aus formaler Sicht korrekt aufgesetzt und die Gemeinde geht damit kein Risiko ein. In der Parlamentsvariante war auch die Fläche, über welche jetzt die Kompetenz eingeholt werden soll, enthalten. Es geht nun nur noch um die Fläche welche effektiv für die Gemeinde ein Risiko darstellen könnte.

Indexierung Ja oder Nein ist weniger von Bedeutung, da es sich um einen relativ kleinen Betrag handelt. Auch wenn der Antrag auf Indexierung Zustimmung findet, wird nicht davon ausgegangen, dass die eine oder andere Seite dadurch wesentlich stärker belastet wird.

Jürg Rohrer

wehrt sich gegen die mangelhafte Information. Die Aussage von Bruno Gallati ist zwar korrekt.

Aber im Entwurf des Baurechtsvertrags steht unter Punkt 9. Übertragbarkeit weiter: *Die Zustimmung darf jedoch nur verweigert werden, wenn wichtige Gründe vorliegen (z.B. mangelnde Kreditwürdigkeit des Erwerbers oder wirtschaftliche Schlechterstellung der Gemeinde Glarus Nord)*. Das bedeutet, die Gemeinde hat faktisch keine Möglichkeit, die Übertragung an einen ausländischen Investor zu unterbinden.

Der Vorsitzende bemerkt dazu, dass in der Netstal AG auch Chinesen investiert haben und die Firma vielleicht gerade aus diesem Grund sich auf einem guten Weg befindet.

Roland Fischli

Möchte eine letzte Frage beantwortet haben:

Wenn kein Fonds für Sanierungen angelegt wird, was passiert, wenn der Mollis Airport AG in 20 Jahren das Geld ausgeht und sie die Firma schliesst. Was macht die Gemeinde in diesem Fall? Es kommt ihm vor wie bei einem Mehrfamilienhaus, man möchte einen möglichst tiefen Zins aber nichts in einen Erneuerungsfonds einzahlen.

Der Vorsitzende erklärt, dass dieser Fall ebenfalls im Baurechtsvertrag geregelt ist. Sollte diese Situation eintreten, würde die Gemeinde den Flugplatz wieder ausschreiben und versuchen, einen neuen Betreiber dafür zu finden. Wenn dies nicht gelingt, muss eine andere Nutzung in Betracht gezogen werden. Der ganze Raum steht auch für andere Optionen zur Verfügung. Es geht immerhin um 400'000 m² Land im Eigentum der Gemeinde. Wenn daraus der Wert berechnet wird und alle Möglichkeiten bedacht werden, wird die Gemeinde aus finanzieller Sicht keine Probleme haben.

In der Submission wurde der Baurechtszins von CHF 15'000 Franken unindexiert festgelegt. Die Gemeinde ist somit rechtlich gebunden. Man wollte, dass der Betreiber die von ihm geforderten Auflagen finanzieren kann. Wenn eine Indexierung beschlossen wird, muss mit dem Betreiber erneut verhandelt werden, er kann dem Vorschlag zustimmen oder nicht. Der Antrag auf Indexierung kann nur mit dem Vorbehalt der Zustimmung des Betreibers angenommen werden. Kann keine Einigung erzielt werden, müsste der Baurechtsvertrag wegen der Indexierung nochmals der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Bei der internationalen Ausschreibung war die Indexierung keine Bedingung und wurde auch vom Parlament nicht bestritten.

Es kommt zur Beschlussfassung:

Beschluss der Gemeindeversammlung

Der Rückweisungsantrag wird von der Versammlung mehrheitlich abgelehnt.

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der unterbreitete Baurechtsvertrag sei zu genehmigen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Der Antrag auf die Ergänzung "Indexierung des Baurechtszinses" wird dem Antrag des Gemeinderates gegenübergestellt.

Die Versammlung stimmt mehrheitlich dem Antrag auf Ergänzung mit "Indexierung des Baurechtszinses" zu.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Baurechtsvertrag nochmals der Gemeindeversammlung vorgelegt wird, falls keine Einigung mit dem Betreiber bezüglich der Indexierung erzielt werden kann.

2. Die Kompetenz zum Abschluss von Rechtsgeschäften (betrifft nur Landhandel) innerhalb des SIL-Perimeters sei an den Gemeinderat zu delegieren.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung beschliesst mit 132 : 114 Stimmen, dem Gemeinderat die Kompetenz nicht zu erteilen.

3. Der Gemeinderat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 3 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

Schlussabstimmung

Die Versammlung beschliesst einstimmig

1. Den unterbreiteten Baurechtsvertrag mit der Ergänzung "Indexierung des Baurechtszinses" zu genehmigen.
2. Die Kompetenz zum Abschluss von Rechtsgeschäften (betr. nur Landhandel) innerhalb des SIL-Perimeters nicht an den Gemeinderat zu delegieren.
3. Den Gemeinderat mit dem Vollzug zu beauftragen.

6. Genehmigung Budget und Festsetzung Steuerfuss 2018

(Einführung durch den Vorsitzenden)

Übersicht

Das Gesamtergebnis im Budget 2018 verringert sich im Vergleich zum Budget 2017, bleibt aber mit einem Ertragsüberschuss von CHF 76'247 positiv.

Geplant sind dabei Bruttoinvestitionen von CHF 11.7 Mio., netto CHF 8.2 Mio., was einer Investitionstätigkeit von 16% gleichkommt. Dies entspricht einer guten mittleren Investitionstätigkeit.

Die Selbstfinanzierung beläuft sich auf CHF 5.4 Mio. und entspricht einem Selbstfinanzierungsgrad von 65.4%, das bedeutet einen Finanzierungsfehlbetrag von CHF 2.8 Mio. Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad der Jahre 2014 - 2018 weist einen genügenden Wert von 94% aus (soll mittelfristig über 80% sein).

Die gestufte Erfolgsrechnung zeigt auf, dass sich das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit um 1.4 Mio. verschlechtert hat gegenüber dem Budget 2017.

Demgegenüber verzeichnet das Ergebnis aus Finanzierung eine Verbesserung von 1.3 Mio. aufgrund der Marktwertanpassungen einzelner Liegenschaften, welche aus dem Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen werden.

Daraus resultiert ein operatives Ergebnis bzw. Gesamtergebnis von CHF 76'247 Ertragsüberschuss.

Der betriebliche Aufwand steigt um CHF 4.3 Mio. von CHF 69.9 Mio. (Budget 2017) auf CHF 74.3 Mio. (Budget 2018).

Dabei ist der Anstieg beim Personalaufwand von rund CHF 875'000 berücksichtigt.

Der Hauptanstieg des Personalaufwands erklärt sich wie folgt:

- Löhne Lehrpersonen, Verwaltungs- u. Betriebspersonal CHF + 584'000
- Arbeitgeberbeiträge CHF + 242'000

Im Budget 2018 sind weder generelle noch individuelle Lohnerhöhungen und auch keine Teuerungsanpassungen vorgesehen.

Für gewisse Mitarbeitergruppen sind jedoch Lohnanpassungen unumgänglich. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, werden insgesamt CHF 100'000 für strukturelle Lohnerhöhungen (Entwicklung Lehrling / junge Mitarbeitende in Weiterbildung / Lehrpersonen zum Erhalt der Marktfähigkeit) im Budget 2018 berücksichtigt.

Weitere strukturelle Anpassungen werden für die Kindergartenlehrpersonen mit CHF 75'000 bereitgestellt (Anpassung an Primarschullehrpersonen, gesetzlich gefordert).

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand steigt um CHF 1.4 Mio. auf CHF 15.5 Mio.

Die grössten Erhöhungen zeigen sich bei den folgenden Positionen:

CHF + 518'000	Tatsächliche Forderungsverluste bei den Steuern (Anpassung der Ist-zur Soll-Methode, erstmalig umgesetzt)
CHF + 443'000	Informatikkosten (Abzahlung Altlasten und neues Verrechnungsmodell bzw. Vertrag mit Glarus Hoch 3 AG, +380), neues Programm Feuerungskontrolle wird neu eingeführt
CHF + 426'000	baulicher Unterhalt (insbesondere Strassen und übriger Tiefbau)
CHF + 191'000	mehr Helikopter-Transporte
CHF - 207'000	Ver- und Entsorgungskosten (Angleichung Jahresrechnung 2016)

Die Abschreibungen erhöhen sich um CHF 343'000 auf CHF 5.4 Mio.

Die Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen steigen um CHF 458'000 an, im Zusammenhang mit der budgetierten Anpassung der Wassergebühren.

Der Transferaufwand steigt von CHF 9.4 Mio. (Budget 2017) auf CHF 10.6 Mio. (Budget 2018) um CHF 1.3 Mio.

Die grössten Veränderungen beim Transferaufwand befinden sich auf den folgenden Positionen:

CHF + 997'000	Mehrabgaben beim Abwasser an den Abwasserverband Glarnerland
CHF + 230'000	zusätzlicher Beitrag linth-arena sgu;

Der betriebliche Ertrag steigt von CHF 67.7 Mio. auf CHF 70.7 Mio. um CHF 2.9 Mio.

Der Fiskalertrag verzeichnet eine Zunahme von CHF 576'000 auf CHF 45.2 Mio. Basierend auf den Steuererträgen 2016 sind wir von einem Wachstum von 2% ausgegangen und einer Erhöhung des Gemeindesteuereffusses von 2% (1% = TCHF 582).

Eine Erhöhung von CHF 1.6 Mio. auf CHF 10.9 Mio. wurde bei den Entgelten budgetiert. Dabei sind die höheren budgetierten Einnahmen aus den Wasser- und Abwassergebühren massgebend.

CHF + 1.0 Mio. Abwassergebühren-Einnahmen (+50%)

CHF + 710'000 Wassergebühren-Einnahmen (+45%)

Weitere Veränderungen sind bei den folgenden Positionen ersichtlich:

CHF + 450'000 Parkierungskonzept bzw. -einnahmen

CHF + 158'000 höheren Erlösen von Verkäufen dank der Forstwirtschaft

CHF + 124'000 Mehreinnahmen in der Tagesstruktur aufgrund höherer Kinderzahl

Die Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen nehmen von rund CHF 1.5 Mio. auf CHF 1.2 Mio. um CHF 308'000 ab. Es wird aufgrund der angepassten Gebühren mit geringen Entnahmen aus Spezialfinanzierungen gerechnet.

Der Transferertrag nimmt um CHF 978'000 auf CHF 5.8 Mio. zu, insbesondere durch die Kontierungsanpassung der Feuerwehr-Pflicht-Ersatzabgabe von CHF 713'000 (gemäss HRM2; zuvor bei den Entgelten verbucht) sowie überdurchschnittlicher Massnahmen im Schutzwald.

Die Ressortveränderungen gegenüber dem Budget 2017 sind wie folgt:

Präsidiales - CHF 251'517

Bildung + CHF 442'322

Gesundheit, Jugend und Kultur + CHF 174'122

Sicherheit + CHF 98'668

Wald und Landwirtschaft - CHF 109'125

Bau und Umwelt + CHF 489'458

Liegenschaften - CHF 691'699

Insbesondere dank der höheren Steuererträge kann das Ressort Präsidiales eine Ergebnisverbesserung von CHF 252'000 ausweisen.

Im Bereich Bildung steigen die Kosten um CHF 442'000, wobei dies durch höhere Personalkosten verursacht wird. Für den Aufbau der Lehrpersonenbestandes, Zunahme des Betreuungspersonals in der Tagesstruktur sowie für strukturelle Lohnanpassungen bei den Kindergarten-Lehrpersonen und den damit einhergehenden steigenden Arbeitgeber-Beiträgen wird diese Erhöhung notwendig.

Der Bereich Gesundheit, Jugend und Kultur verschlechtert sich aufgrund des zusätzlichen Beitrags an die linth-arena sgu von CHF 648'000, welcher um CHF 230'000 gegenüber dem Budget 2017 steigt.

Die Kosten im Bereich der Sicherheit steigen um CHF 99'000, weil ein Teil der Personalkosten durch die Gemeinde zu tragen sind bzw. ein tieferer Defizitbeitrag (-85'000) vom Feuerwehrrinspektorat geleistet wird.

Im Bereich Wald und Landwirtschaft konnte eine Verbesserung um CHF 109'000 und dem Wert von CHF 1.1 Mio. durch höhere Erlöse aus Verkäufen sowie Mehrerträgen aufgrund überdurchschnittlicher Massnahmen im Schutzwald erzielt werden.

Der Bereich Bau und Umwelt erfährt die grössten Veränderungen innerhalb der einzelnen Kostenarten. Werden die Spezialfinanzierungen sowie das neu budgetierte Parkierungskonzept ausgeklammert, wird ersichtlich, dass primär der Anstieg durch geringere interne Verrechnungen und höheren Abschreibungen verursacht wird.

Im Bereich Liegenschaften unterstützt die Neuzuweisung von Verwaltungsliegenschaften (Werkhof Filzbach, Schulhaus sowie Kindergarten Filzbach, ehem. Gemeindehaus Mollis) ins Finanzvermögen das Ergebnis positiv mit CHF 2.5 Mio., demgegenüber sind keine Liegenschaftverkäufe mehr vorgesehen. Steigende Personalkosten sowie Abschreibungen relativieren den positiven Effekt.

Finanzplan 2019-2022

Der Finanzplan prognostiziert eine herausfordernde Zeit für 2019-2022 mit Aufwandüberschüssen von TCHF 136 im Jahr 2019, CHF 1.3 Mio. im Jahr 2020, TCHF 746 im Jahr 2021 und TCHF 544 im Jahr 2022.

Die Selbstfinanzierungsgrade sind Schwankungen unterlegen, da im Finanzplan einige grosse Investitionen in den Jahren 2019 und 2020 geplant sind, mit Selbstfinanzierungsgraden von 23% und 32%. Für den Zeitraum ab 2021 steigt dieser auf 70% und 81%. Der Bruttoverschuldungsanteil zeigt hingegen eine negative Entwicklung bis auf 88% (gemäss HRM2-Bewertung als gut zu bezeichnen).

Die von den Ressorts ermittelten Investitionsbedarfe belaufen sich für 2019 auf CHF 20.3 Mio., für 2020 auf CHF 17.7 Mio., für 2021 auf CHF 8.2 Mio. und für 2022 auf CHF 7.2 Mio. Der Investitionsbedarf beinhaltet verschiedene Grossprojekte, wie die linth-arena sgu, den Hochwasserschutz, die Stichstrasse, Schulraumbedarf des Bereichs Bildung, Werterhaltung der bestehenden Liegenschaften, Investitionsbeitrag Abwasserverband Glarnerland (AMOMF), Reservoir-Neubau Paradisli Mollis, etc., um die wesentlichen zu nennen.

Im Weiteren sind verschiedene Strassenprojekte des Kantons enthalten, bei welchen sich die Gemeinde mit 40% zu beteiligen hat. Es ist seitens Regierungsrat geplant, ein revidiertes Strassengesetz an die Landsgemeinde 2018 zu bringen, welches die Beteiligung der Gemeinden nicht mehr vorsieht. Für die Planjahre 2019-2022 würde dies eine Entlastung bei den Investitionen von rund CHF 7.0 Mio. für die Gemeinde bedeuten.

Die Ausführung der ermittelten Projekte ist von hoher Dringlichkeit und erster Priorität. Im detaillierten Finanzplan sind die Projekte aufgeführt.

In den kommenden Jahren wird sich die Gemeinde Glarus Nord einigen Herausforderungen zu stellen haben. Dieses hohe Investitionsvolumen wird die Gemeinde stark fordern und zu einer Verschlechterung der Ergebnisse und Kennzahlen führen.

Richtungsweisend wird das Jahr 2018 sein, da verschiedene Geschäfte an der Landsgemeinde behandelt werden sollen, welche einen direkten Einfluss auf die finanzielle Situation der Gemeinde haben.

Steuerfuss 2018

Der Gemeinderat beantragt, den Steuerfuss um zwei Steuerprozentpunkte von bisher 63% auf neu 65% zu erhöhen (Kanton 53%, Glarus Nord 65%, total 118%).

Der Gemeinderat ist sich der zusätzlichen Belastung der Bevölkerung hinsichtlich der Steuererhöhung bewusst. Dem Gemeinderat fällt es nicht leicht, einen solchen Antrag zu stellen. Er möchte jedoch aufzeigen, weshalb diese Steuererhöhung enorm wichtig für die Gemeinde ist. Hierbei gibt es zwei wesentliche Aspekte.

Im Zusammenhang mit der linth-arena sgu möchte der Gemeinderat ein Zeichen setzen und dem Kanton signalisieren, dass die Gemeinde eine Sanierung grundsätzlich befürwortet. Dieses Signal ist insbesondere für die Landsgemeinde 2018 sehr wichtig, weil da die Glarner Bevölkerung darüber entscheidet, ob das Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport angepasst werden kann und ob ein erweiterter Kantonsbeitrag an die Sanierung der linth-arena sgu von CHF 17.0 Millionen gesprochen wird. Ein klares, positives Signal, dass die Gemeinde hinter diesem Geschäft steht, kann die Entscheidungsfindung des Landrates sowie der Landsgemeinde positiv beeinflussen. Die Abstimmung über eine allfällige Übernahme sowie die Sanierungsvariante durch die Standortgemeinde Glarus Nord wird nach der Landsgemeinde durch die Gemeindeversammlung vorgenommen.

Der zweite Aspekt betrifft die finanzielle Lage der Gemeinde Glarus Nord. Das betriebliche Ergebnis ist seit der Fusion im Aufwandüberschuss, dies bedeutet, dass die betrieblichen Einnahmen wie insbesondere die Steuereinnahmen nicht ausreichen, um den betrieblichen Aufwand zu decken. Dies obschon die Gemeinde eine sehr positive Steuerentwicklung verzeichnen kann.

Die Gemeinde Glarus Nord weist mit CHF 3'552 den tiefsten Aufwand pro Kopf (ohne interne Verrechnungen) aus, im Vergleich zu den anderen beiden Gemeinden (Glarus CHF 3'887 und Glarus Süd CHF 4710) und dies schon mehrere Jahre. Auf der Kostenseite besteht für die Gemeinde kaum ein Spielraum, um einzugreifen und die Probleme lösen zu können.

Zur Feststellung der Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden wird ein Ressourcenpotenzial pro Einwohner berechnet. Die Basis für die Berechnung des Ressourcenpotenzials bildet der Ertrag der einfachen Steuer aus der Einkommens-, der Gewinn-, der Vermögens- und der Kapitalsteuer.

Dieser Ertrag wird durch die Zahl der Einwohner jeder Gemeinde dividiert. Der Ressourcenindex bildet das Ressourcenpotenzial jeder Gemeinde im Verhältnis zum kantonalen Durchschnitt ab. Die Entwicklung seit 2011 zeigt, dass das Ressourcenpotential je Einwohner seit 2011 zwar steigt, jedoch im Vergleich zu den anderen Gemeinden tiefer ist. Der Ressourcenindex ist seit 2015 in der Gemeinde Glarus Nord am tiefsten. Somit weist die Gemeinde Glarus Nord eine tiefere Steuerkraft aus als die beiden anderen Gemeinden.

Ohne die 2% Gemeindesteuerfuss Erhöhung wäre das Ergebnis der Gemeinde Glarus Nord im 2018 bei CHF 1.1 Millionen im Aufwandüberschuss. Dabei würde sich insbesondere das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit auf CHF 4.8 Millionen Aufwandüberschuss verschlechtern.

Der Gemeinderat möchte aufzeigen, wie hoch die ungefähre Belastung für den Bürger sein könnte. Basierend auf dem steuerbaren Einkommen einer alleinstehenden Person ohne Kinder wurde der Effekt auf die Gemeindesteuern berechnet für das Jahr 2016. Die Grundlage bilden das Steuergesetz des Kantons Glarus (StG, Art. 34 Abs. 1). Die Angaben sind ohne Gewähr und sollen exemplarisch die mögliche Auswirkung wiedergeben (auf der Homepage der eidgenössischen Steuerverwaltung wird ein Steuerkalkulator angeboten, welcher genutzt wurde, um dies zu berechnen).

Beispiele: Steuerbares Einkommen

CHF 50'000	+	90
CHF 80'000	+	180
CHF 100'000	+	240
CHF 150'000	+	400
CHF 200'000	+	575

Bei verheirateten Personen mit Kindern verringert sich der Betrag entsprechend.

Der Vorsitzende appelliert an das Verantwortungsbewusstsein jedes Einzelnen, es ist notwendig, die Gemeinde jetzt zu unterstützen. Bereits im Jahr 2014 war es absehbar, dass eine Steuer-Erhöhung notwendig wird. Bei der Steuerreduktion anlässlich der Gemeindestrukturreform war man vermutlich zu optimistisch was die zukünftigen Auswirkungen betraf. Eine weitere Verschlechterung muss nun verhindert werden. Die Gemeinde muss in der Lage sein, die absolut notwendigen Investitionen tätigen zu können. Es handelt sich dabei vorwiegend um Muss-Aufträge. Einsparungen wären allenfalls bei freiwilligen Unterstützungsbeiträgen denkbar, z.B. Vereinsbeiträge etc. Solche Massnahmen wären jedoch für die Gemeinde sehr unschön und würden das Leben in der Gemeinde empfindlich stören. Für eine gesunde Weiterentwicklung der Gemeinde ist deshalb eine Steuererhöhung dringend notwendig.

Zum Abstimmungsverfahren:

Der Vorsitzende schlägt folgendes Vorgehen vor:

- Eintreten
- Detailberatung (inkl. Bereinigung) in folgender Reihenfolge:
 - Erfolgsrechnung
 - Investitionsrechnung
 - Steuerfuss
 - Finanzplan zur Kenntnisnahme
- Schlussabstimmung

Das Wort zum Vorgehen wird nicht verlangt.

Eintreten

Das Wort wird nicht verlangt. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

DetailberatungGesamtübersicht Budget 2018 (Bulletin Seite 50)

keine Wortmeldung

Gestuffer Erfolgsausweis (Bulletin Seite 51)

Betrieblicher Aufwand	keine Wortmeldung
Betrieblicher Ertrag	keine Wortmeldung
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	keine Wortmeldung
Ergebnis aus Finanzierung	keine Wortmeldung
Operatives Ergebnis	keine Wortmeldung
ausserordentliches Ergebnis	keine Wortmeldung
Gesamtergebnis ER	keine Wortmeldung

Erfolgsrechnung – Übersicht (Bulletin Seite 52)

10 Präsidiales	keine Wortmeldung
20 Bildung	keine Wortmeldung
30 Gesundheit, Jugend, Kultur	keine Wortmeldung
40 Sicherheit	keine Wortmeldung
50 Wald und Landwirtschaft	keine Wortmeldung
60 Bau und Umwelt	keine Wortmeldung
70 Liegenschaften	keine Wortmeldung

Institutionelle Gliederung (Bulletin Seite 53/54)

10 Präsidiales	keine Wortmeldung
20 Bildung	keine Wortmeldung
30 Gesundheit, Jugend, Kultur	keine Wortmeldung
40 Sicherheit	keine Wortmeldung
50 Wald und Landwirtschaft	keine Wortmeldung
60 Bau und Umwelt	keine Wortmeldung
70 Liegenschaften	keine Wortmeldung

Kostenartengliederung Aufwand (Bulletin Seite 55)

30 Personalaufwand	keine Wortmeldung
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	keine Wortmeldung
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	keine Wortmeldung
34 Finanzaufwand	keine Wortmeldung
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	keine Wortmeldung
36 Transferaufwand	keine Wortmeldung
39 Interne Verrechnung	keine Wortmeldung

Kostenartengliederung Ertrag (Bulletin Seite 56)

40 Fiskalertrag	keine Wortmeldung
41 Regalien und Konzession	keine Wortmeldung
42 Entgelte	keine Wortmeldung
43 Verschiedene Erträge	keine Wortmeldung
44 Finanzertrag	keine Wortmeldung
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	keine Wortmeldung
46 Transferertrag	keine Wortmeldung
48 Ausserordentlicher Ertrag	keine Wortmeldung
49 Interne Verrechnungen	keine Wortmeldung

Investitionsrechnung 2018 (Bulletin Seite 57-59)

1 Präsidiales

Thomas Tschudi, Im Dorf 2, 8752 Näfels.

Es liegt zwar nicht in der Kompetenz der Gemeindeversammlung, trotzdem möchte er zumindest einen Kommentar zu einer Position in der Investitionsrechnung abgeben oder es soll geprüft werden, ob allenfalls ein Antrag zur Abstimmung gebracht werden kann.

Beim erwähnten Betrag handelt es sich um die Aktienkapital-Erhöhung Glarus hoch3 AG von CHF 120'000. Wenn dies möglich ist, möchte er den Antrag stellen, diese Position zu streichen.

An der Landsgemeinde 2016 wurde dem Vorhaben zur Gründung einer neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt zur Erbringung der IT-Leistungen für Gemeinden und Kanton eine Absage erteilt. Damals wurde Rückweisung und Überprüfung beschlossen, unter anderem wegen dem Konstrukt dieser Anstalt, diese wurde in Frage gestellt. Seit dieser Rückweisung wurde keine neue Vorlage zur Abstimmung gebracht. Jetzt aber soll ohne zusätzliche Informationen dem alten System eine neue Finanzspritze verpasst werden. Thomas Tschudi ist der Meinung, dass es dies nicht braucht. Dieselbe Meinung vertritt die landrätliche Finanzaufsichtskommission. Das Unternehmen Glarus hoch3 AG ist verantwortlich für die IT-Dienstleistungserbringung der Gemeinden und weiteren angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Anstalten, beispielsweise TBGN und APGN. Kosten und Investitionen werden durch die Kunden getragen. Das Unternehmen ist zur Zeit relativ schwach kapitalisiert. Die landrätliche Finanzaufsichtskommission hat über die Kapitalerhöhung am vergangenen Mittwoch vorberaten. Sie kam dabei zum Schluss, dass es auch einen anderen Weg gäbe um eine finanzielle Verbesserung zu erzielen.

Ein nachrangiges Aktionärsdarlehen würde den gleichen Effekt erreichen jedoch mit drei deutlichen Vorteilen:

1. Klare Laufzeit, nach dieser Laufzeit kann das Kapital wieder zurückerstattet werden, z. B. könnten dafür sechs Jahre ins Auge gefasst werden, dies entspricht dem Zyklus einer Investitionsperiode.
2. Die Stimmbürger geben den involvierten Parteien klar zu verstehen, dass sie auf den Landsgemeindeentscheid zurückkommen wollen. Es soll nochmals darüber abgestimmt werden, ob eine solche Anstalt gewollt wird oder nicht und wie diese organisiert sein soll.
3. Mit dieser Entscheidung würde eine sehr fragwürdige Strategie unterstützt.
Aktionäre dieser Unternehmung sind Kanton, Gemeinden und die öffentlich-rechtlichen Anstalten. Kunden sind wiederum dieselben Körperschaften. Jetzt ist in der Strategie vorgesehen, dem Aktionär eine Dividende ausschütten. Das heisst, sie wollen sich quasi selber eine Dividende ausschütten. Eine Dienstleistung würde teurer verrechnet, damit wieder etwas zurückerstattet werden kann. Dies ist ein sehr fragwürdiges Vorgehen.

Thomas Tschudi erachtet es als äusserst wichtig, dass die Stimmbürger wissen, wofür sie CHF 120'000 investieren.

Ruedi Schwitter, Gemeinderat

Als Mitglied des Verwaltungsrates von Glarus hoch3 AG kann er einige Informationen bekanntgeben.

Im Jahr 2016 musste der Entscheid der Landsgemeinde zur Kenntnis genommen werden, welcher die Gründung einer gemeinsamen Informatikfirma von Gemeinden und Kanton zurückgewiesen hat. Die Glarus hoch3 AG musste dann grundsätzlich ihre Hausaufgaben machen, weil für sie als Dienstleister für Informatik ist es überaus wichtig, dass die Gemeinden über eine funktionierende Informatik verfügt. Während dieser Zeit konnte der Überbrückungskredit von Kanton und Bank zurückbezahlt werden, das heisst, das Unternehmen befindet sich finanziell auf einem guten Weg. Die Glarus hoch3 AG ist eine Erfolgsgeschichte, dies konnte wiederum anlässlich der Migration im Oktober/November festgestellt werden. Dabei wurde der Dienstleister ausgewechselt, es war sozusagen eine Operation am offenen Herzen. In der Zwischenzeit werden auch eigene Mitarbeiter angestellt, welche über die entsprechenden Kompetenzen verfügen. Es werden somit auch in einem wichtigen Bereich Arbeitsplätze geschaffen, was eine massive Verbesserung bei den Dienstleistungen der Glarus hoch3 ergibt.

Betreffend nachrangiges Darlehen: Dieses kann aus seiner Sicht auch terminiert werden, dies ist aber die schlechtere Variante als eine Beteiligung oder Aktienkapitalerhöhung. Sollte es mit einem nachrangigen Darlehen einmal zu einer Krise kommen, ist mit einem Totalverlust zu rechnen.

Ruedi Schwitter möchte noch einen persönlichen Wunsch zu Weihnachten anbringen: Die Störmanöver, mit denen immer wieder versucht wird, die Erfolgsgeschichte von Glarus hoch3 AG zu diskreditieren, mögen endlich aufhören. Diese bringen keinen Nutzen, eine Informatik ist unabdingbar und das System Glarus hoch3 ist gut. Es muss zur Kenntnis genommen werden, dass die Glarus hoch3 AG zugunsten der Gemeinden und der Allgemeinheit eine gute Arbeit leistet.

Gemeindepräsident Martin Laupper

Er nimmt die Wortmeldung von Thomas Tschudi als Antrag entgegen und wird diesen zur Abstimmung bringen.

Aus Sicht der Gemeinde liegt folgende Situation vor: Es wurden Verträge mit Glarus hoch3 AG abgeschlossen und die Gemeinde arbeitet mit Glarus hoch3 AG. Die Migration ist erfolgt und es wurden sehr gute Erfahrungen mit der neuen Aufstellung von Glarus hoch3 AG gemacht. Daher gilt es, die Glarus hoch3 AG zu stärken, damit sie als Unternehmung ihre Pflicht langfristig und nachhaltig erfüllen kann. Es ist geplant, an der nächsten Generalversammlung von Glarus hoch3 die Aktienkapitalerhöhung vorzunehmen, bis jetzt hat sich keine der drei Gemeinden dagegen entschieden und auch der Kanton engagiert sich dafür.

Thomas Kistler weist darauf hin, dass erst die Finanzaufsichtskommission darüber beraten hat und der Landrat am 04. Dezember 2017 darüber diskutieren wird. In den anderen beiden Gemeinden wird über das Budget ebenfalls heute beschlossen.

Gemeindepräsident Martin Laupper fährt fort: Es ist richtig, die Budgets sind noch nicht beschlossen, aber der Willen der Gemeinderäte und des Regierungsrates sind klar.

Betreffend Landsgemeindeentscheid: für alle Beteiligten war klar, dass für alle drei Gemeinden nur eine gemeinsame Informatik mit standardisierten Prozessen in Frage kommt, damit ein Zusammengehen mit dem Kanton möglich wird. Dies ist zwar sachlich noch nicht beschlossen, aber die Vision und Strategie besteht darin, dass mit dieser Gesellschaft die Informatik für den ganzen Kanton inklusive Gemeinden umgesetzt werden kann.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung beschliesst mehrheitlich, gemäss Antrag des Gemeinderates, den Betrag von CHF 120'000 für die Aktienkapital-Erhöhung Glarus hoch3 AG im Budget zu belassen.

Die Detailberatung wird fortgesetzt:

Investitionsrechnung 2018 (Bulletin Seite 57-59)

3 Gesundheit, Jugend und Kultur
keine Wortmeldung

5 Wald und Landwirtschaft
Keine Wortmeldung

6 Bau und Umwelt

Priska Müller Wahl, Schützengartenstrasse 8, 8867 Niederurnen

Stellt eine Frage zum Posten Raumplanung: Für die Jahresetappe 2018 Nutzungsplanung sind CHF 510'000 eingestellt. Sie vermutet, dass dieser Betrag noch vor der Rückweisung der NUP eingestellt wurde. Sie erkundigt sich, was genau geplant ist, und erinnert daran, dass der Betrag doch höher liegt als die CHF 440'000 welche in der Ausschreibung für das Gesamtpaket GRIP und NUP gesprochen wurden. Ist nun im eingestellten Betrag für 2018 alles enthalten und ist bereits bekannt, was genau geplant ist?

Bruno Gallati, Gemeinderat

Bestätigt, dass im Betrag von CHF 500'000 für die NUP 2018 alles enthalten ist. Aufgrund der Rückweisung muss nicht wieder ganz bei Null angefangen werden. Die Grundlagenarbeit, welche bereits gemacht wurde, wird nicht hinterfragt. Es geht nun darum, die Punkte, welche als Auftrag bei der Rückweisung eingebracht wurden zu überarbeiten, dazu wurden gewisse Entscheide gefällt. Es wird eine Aussprache mit dem Kanton stattfinden. Dabei gilt es, bei den Anliegen anlässlich der Rückweisung die allenfalls vorhandenen Spielräume ganz genau auszuloten, damit alle Möglichkeiten bekannt sind. Vor allem aber wird mit den Antragstellern, welche an der Gemeindeversammlung Antrag auf Rückweisung gestellt und begründet haben, das Gespräch gesucht. Damit es mit der NUP vorwärts geht, muss ein gemeinsamer Nenner gefunden werden, so dass die NUP an einer nächsten Gemeindeversammlung erfolgreich vorgelegt werden kann. Das weitere Vorgehen ist somit bestimmt, die Kosten im Detail sind zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht bekannt. Der eingestellte Betrag mag im Moment hoch erscheinen, aber der Gemeinderat hofft jedoch, dass dieser Betrag ausreichend sein wird.

Alexandra Hefti, Bereichsleiterin Finanzen

Das Budget wurde zwar vorher erstellt, man hat jedoch bereits damals die Eventualitäten mitberücksichtigt, daher wurde dieser Betrag eingestellt. Im Bulletin ist relativ offen formuliert, wofür der Betrag zu verwenden ist, auf jeden Fall wird er für die Aufarbeitung eingesetzt.

Martin Laupper, Gemeindepräsident

Gibt zu bedenken, dass die bisherigen Kosten von CHF 3 Mio. im Zusammenhang mit der Nutzungsplanung nicht einfach verloren sind. Die gesamten Grundlagenarbeiten, welche erstmalig gemacht wurden, sind vorhanden und auf diese kann bei einer zukünftigen Nutzungsplanung zurückgegriffen werden. Viele dieser Kosten werden bei zukünftigen Projekten deshalb nicht mehr anfallen.

Gemäss ihrem Auftrag wollte die GPK wissen, wie diese Kosten zustande kamen. Der Gemeinderat wird dies in einer Zusammenstellung rigoros aufzeigen, so dass in dieser Fragestellung irgendwann Verständnis für das einzig mögliche Vorgehen aufgebracht werden kann.

Im Weiteren sind in der Beilage 6 "Investitionsrechnung 2018" noch zwei Korrekturen zu vermerken:

- Position 60500 "Filzbach, Verbindungsleitung Mittlere Rüegg-Aeschenwald": richtig ist Aeschenwand statt Aeschenwald.
- Position 60500 "Obstalden, Sanierung Quelle Enzboden": richtig ist Mühlehorn, statt Obstalden.

Keine weiteren Wortmeldungen

7 Liegenschaften

Keine Wortmeldung

Kommentar zur Investitionsrechnung 2018 (Bulletin Seite 60 - 64)

Keine Wortmeldung

Finanzkennzahlen HRM2 2014-2018 (Bulletin Seite 65)

Keine Wortmeldung

Gesamtübersicht Finanzplan 2019-2022 (Bulletin Seite 66)

Keine Wortmeldung

Finanzplan 2019-2022 Investitionen (Bulletin Seite 67 bis 76)

Keine Wortmeldung

Es kommt zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beantragt:

1. Das Budget der Erfolgsrechnung 2018 sei zu genehmigen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung genehmigt grossmehrheitlich das Budget der Erfolgsrechnung 2018.

2. Das Budget der Investitionsrechnung 2018 sei zu genehmigen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung genehmigt grossmehrheitlich die Investitionsrechnung 2018.

3. Der Gemeindeanteil des Steuerfusses für das Jahr 2018 sei von 63% um 2% auf 65% zu erhöhen (Total 118%).

Graziella Brügger, Quartierstrasse 1, Niederurnen

beantragt im Namen der SVP Glarus Nord Ablehnung der Steuerfuss-Erhöhung.

Die SVP anerkennt zwar das Budget und vor allem auch den Finanzplan, welcher eine negative Entwicklung zeigt. Sie teilt auch die Ansicht, dass für eine nachhaltige Entwicklung der Gemeindefinanzen es sehr wohl zu einer Anpassung in der Finanzausgabenpolitik kommen muss.

Allerdings stellt sie den Zeitpunkt der Weichenstellung bzw. der Steuererhöhung in Frage. Auf kantonaler Ebene stehen im Moment wichtige Entscheide mit weitreichenden finanziellen Konsequenzen für die Gemeinde an. Dies gilt sowohl für Ausgaben als auch für Einnahmen. Namentlich erwähnt wird der kantonale Finanzausgleich, Strassenbaugesetz und Sanierung der linth-arena sgu. Bei all diesen Themen sind die Würfel noch nicht gefallen und deshalb die Auswirkungen noch nicht ganz klar. Die SVP ist der Ansicht, dass sich dannzumal der neugewählte Gemeinderat mit der nachhaltigen Entwicklung der Gemeindefinanzen auseinandersetzen und daraus die entsprechenden Konsequenzen ziehen soll. Nebst der Steuererhöhung gibt es immer auch noch den Aspekt der Leistungs- und Ausgabenprüfung. Die Dringlichkeit ist also aus verschiedenen Gründen noch nicht gegeben, weshalb die SVP die vom Gemeinderat beantragte Steuerfusserhöhung ablehnt.

Ernst Menzi, Kerenzerbergstrasse 21, Filzbach

Beantragt, den Antrag des Gemeinderats auf Erhöhung des Steuerfusses zurückzuweisen.

Vor acht Jahren hiess es noch, dass bei einer Strukturreform alles einfacher, besser und billiger werde. Jetzt fragt er sich, was davon noch übriggeblieben ist. Filzbach musste nach der Strukturreform eine Steuererhöhung von 5% entgegennehmen. Daneben sind die Strompreise, resp. die Netznutzungsgebühr, Wasser- und Abwassergebühren gestiegen, nur die AHV nicht. Damit muss nun Schluss sein. Jedermann muss seine Ausgaben den Einnahmen anpassen. Jeder Geschäftsmann muss seine Investitionen wieder erwirtschaften, sonst geht er Konkurs. Der Wunschzettel muss den Einnahmen angepasst werden und eventuell muss das eine oder andere Wunschgeschäft um ein Jahr verschoben werden. Wenn die Einnahmen nicht ausreichen, heisst das, die Ausgaben zu verringern und nicht umgekehrt. Eine andere Möglichkeit wäre, sich einmal zu überlegen, was billiger und günstiger gemacht werden könnte. Oder wo man etwas selber machen könnte anstatt externe Akademiker oder Expertenbüros zu engagieren, welche teuer bezahlt werden müssen. Es werden ja stets die gescheitesten Leute in den Gemeinderat gewählt, deshalb sollte es ihnen auch gelingen, mit dem auszukommen was man einnimmt. Dem Gemeinderat sind die Einnahmen ja bestens bekannt, darum soll er die Ausgaben entsprechend anpassen. Ernst Menzi ist der Meinung, dass die Strukturreform dem Kerenzen nur Nachteile gebracht hat. Es kostet alles mehr und wenn er am Morgen einen Spaziergang macht, muss er durch einen Sumpf waten, weil kein Geld für die Aufschüttung des Weges mit Kies vorhanden ist usw.

Entweder besinnen sich die Verantwortlichen auf ihre Behauptungen, welche sie vor acht Jahren gemacht haben oder man müsste über eine Änderung in der Gemeindestruktur nachdenken.

Auf die Nachfrage des Vorsitzenden bestätigt Ernst Menzi, dass es sich bei seinem Antrag um einen Ablehnungsantrag handelt.

Peter Rothlin, Landstrasse 12, 8868 Oberurnen

Unterstützt den Antrag auf Ablehnung der Steuererhöhung.

Es ist tatsächlich so, dass im Landrat verschiedene Gesetze überarbeitet werden, welche zu einer massiven finanziellen Entlastung für die Gemeinde Glarus Nord führen können. Es gilt nun, diese vorerst abzuwarten. Stichworte sind bereits gefallen.

Finanzausgleichsgesetz: Ausgleichszahlungen zwischen den Gemeinden und dem Kanton werden überarbeitet. Steigen die Unterschiede in der Steuerkraft der Gemeinden weiterhin an, werden sich die Ausgleichszahlungen zugunsten der Gemeinde Glarus Nord erhöhen. Unter Einbezug der Wasserzinsen ergäbe dies knapp CHF 1.5 Mio. pro Jahr für Glarus Nord.

Strassengesetz: Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden im Strassenwesen werden dazu führen, dass mehr Erträge aus den Verkehrssteuern an die Gemeinden fliessen. Auch davon kann die Gemeinde Glarus Nord profitieren.

Hochwasserschutz: Die Finanzierung des Hochwasserschutzes läuft nicht so wie von der Gemeinde Glarus Nord geplant. Die Finanzierung durch die Gemeinden findet in Glarus keine Unterstützung und man verfolgt dort die Korporationen, das heisst, die privaten Anlieger an Gewässer werden sich zusammenschliessen und im Perimeterverfahren für den Hochwasserschutz sorgen müssen.

Er spricht nur diese drei Entlastungspunkte es, es gibt aber noch weitere, welche bereits genannt wurden.

Anmerkung zum Votum von Ernst Menzi: Viele seiner Aussagen finden sich auch im Wirksamkeitsbericht über den Finanzausgleich. Das Steueraufkommen der alten Gemeinden zusammengerechnet ist tiefer, als diejenigen Steuern welche die Gemeinde Glarus Nord heute einnimmt und trotzdem reicht das Geld nicht aus.

Auch Peter Rothlin möchte einen Wunsch zu Weihnachten anbringen: Mit diesem Geld sollen lieber Geschenke für Kinder und Grosskinder zu Weihnachten gekauft werden, dies bringt bedeutend mehr Freude.

Gemeindepräsident Martin Laupper

All die Themen, welche auf kantonaler Ebene angedacht sind, wurden im Finanzplan bereits berücksichtigt. Im Finanzplan wird bereits davon ausgegangen, dass das Strassengesetz und der Ressourcenausgleich kommen. Die Zahlen basieren auf der Annahme, dass diese Gesetze Zustimmung finden. Betreffend Hochwasserschutz werden bei einer Ablehnung die Investitionen entsprechend entlastet.

Für ihn als abtretender Gemeindepräsident wäre es auch schöner gewesen, nicht um eine Steuererhöhung von 2% betteln zu müssen. Der Gemeinderat trägt die gemeinsame Verantwortung und dieser Antrag bereitet auch ihm keine Freude. Aber beim genauen Betrachten der vorliegenden Zahlen muss auch berücksichtigt werden, wie diese Kosten zustande kamen. Das Budget wird durch einen sehr grossen Anteil des Bereichs Bildung belastet, wobei in diesem Bereich keinerlei Spielraum vorhanden ist. Für eine Gemeinde sind eine gute Bildung und gute Lehrer wichtig und richtig. Mit der beantragten Steuerfusserhöhung wird die Gemeinde gestärkt und es wird vermieden, dass der neue Gemeinderat die neue Amtsperiode mit einer schlechten finanziellen Ausgangslage starten muss. Und nicht zuletzt wird ein starkes Signal bezüglich linth-arena sgu gesetzt, damit sie weiterexistieren kann wie bisher. Der Kanton besteht darauf, dass auch die Gemeinde sich mitbeteiligt, sie muss bereit sein, CHF 10 Mio. zu investieren. Wenn man sich für die linth-arena sgu ausspricht, muss man auch bereit sein, die entsprechenden Konsequenzen zu tragen. Die Gemeinde soll ein Zeichen setzen um zu zeigen, dass sie das Projekt mitträgt, für welches der Kanton CHF 17 Mio. investieren will. Dieses Signal für die Landsgemeinde 2018 muss jetzt gesendet werden. Eine weitere Möglichkeit gibt es nicht, die Landratsdebatte über dieses Thema wird bereits im Januar 2018 stattfinden. Mit einem JA zur Erhöhung des Steuerfusses wird gleichzeitig auch die linth-arena sgu gestützt.

Der Finanzplan berücksichtigt bereits die gesetzlichen Veränderungen und er zeigt auch auf, dass mit den zwei Steuerprozenten unter anderem die linth-arena sgu auf dem bestehenden Niveau finanziert werden kann.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung beschliesst mit 145 : 115 Stimmen den Gemeindeanteil des Steuerfusses für das Jahr 2018 wie bisher bei 63 % zu belassen.

4. Vom Finanzplan 2019-2022 sei Kenntnis zu nehmen.
keine Wortmeldung

Schlussabstimmung

Die Versammlung beschliesst einstimmig

1. Das Budget der Erfolgsrechnung 2018 zu genehmigen.
2. Das Budget der Investitionsrechnung 2018 zu genehmigen.
3. Den Gemeindeanteil des Steuerfusses für das Jahr 2018 bei 63% zu belassen.
4. Vom Finanzplan 2019 - 2022 Kenntnis zu nehmen.

7. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 648'000 für die linth-arena sgu, Näfels

(Einführung durch den Vorsitzenden)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 77 und 78.

Ausgangslage

Aufgrund der Liquiditätsengpässe wurde der linth-arena sgu in den Jahren 2016 und 2017 zusätzlich zu der gültigen Leistungsvereinbarung für die Jahre 2014 – 2023 (mit einem maximalen Betrag von CHF 408'944 exkl. MwSt.) ein Beitrag über CHF 400'000 exkl. MwSt. gutgesprochen und ausbezahlt (Gemeindeversammlungsentscheid 25.11.2016).

Zur Klärung der Trägerschaft und im Hinblick auf das Sanierungsprojekt wurde in der Zwischenzeit die Zusammenarbeit zwischen der linth-arena sgu, dem Kanton Glarus und der Gemeinde Glarus Nord intensiviert.

Der Gemeinderat Glarus Nord wollte die Sanierungsmassnahmen, die Trägerschaft sowie die Unternehmensstrategie zuerst mit dem Kanton abstimmen, bevor weitergehende Schritte unternommen werden - was nun mit dem Antrag an den Landrat und die Landsgemeinde 2018 erfolgt ist.

Daher wird für das Budget 2018 erneut ein zusätzlicher Beitrag notwendig sein, um den finanziellen Engpass der linth-arena sgu zu überbrücken. Im Weiteren ist im Finanzplan 2019 und 2020 ein maximaler Beitrag für die Sanierung von CHF 10 Mio. berücksichtigt.

Aufgrund der Planzahlen 2018 der linth-arena sgu ist ersichtlich, dass mit keiner Verbesserung der Liquiditätslage zu rechnen ist. Daher beantragt die linth-arena sgu eine Erhöhung des zusätzlichen bisherigen Beitrages für das Jahr 2018 um CHF 216'000 auf neu CHF 648'000 inkl. MwSt. (bisher CHF 432'000 inkl. MwSt.).

Der Vorsitzende verweist auf die eingerahmte Stellungnahme der GPK auf Seite 78 im Bulletin. Diese empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen.

Zum Abstimmungsverfahren:

Der Vorsitzende schlägt folgendes Vorgehen vor:

- Eintreten
- Beratung
- Abstimmung

Das Wort zum Vorgehen wird nicht verlangt.

Eintreten

Das Wort wird nicht verlangt.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Beratung

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Verpflichtungskredit für die linth-arena sgu von CHF 648'000 inkl. MwSt im Konto 363400 / 30200 für das Jahr 2018 sei zu genehmigen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 1 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

2. Der Gemeinderat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.
keine Wortmeldung

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 2 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

Somit hat die Gemeindeversammlung dem Verpflichtungskredit gemäss den Anträgen des Gemeinderates zugestimmt.

Vorbemerkungen des Vorsitzenden zu den Anträgen Traktandum 8 - 11

Bei den nachfolgenden Geschäften geht es um Kompetenzerteilungen an den Gemeinderat.

Zur besseren Beurteilung dieser Geschäfte orientiert der Vorsitzende die Versammlung über die Rolle der Geschäftsprüfungskommission GPK bei an den Gemeinderat allenfalls delegierten Vorlagen.

Die GPK prüft zuhanden der Stimmberechtigten grundsätzlich die Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung der Gemeindebehörden.

Die Prüfung der Geschäfte durch die GPK ist ein obligatorischer Akt und muss auf jeden Fall erfolgen. Diese Prüfung im Auftrag der Gemeindeversammlung soll auch für diese delegierten Geschäfte an den Gemeinderat vor Erteilung des Verpflichtungskredites durch die GPK erfolgen.

Der Gemeinderat wird die detaillierten Unterlagen der delegierten Geschäfte der GPK wie bei einer Vorlage an die Gemeindeversammlung vorlegen. Die Behandlung des Geschäfts im Gemeinderat erfolgt erst nach Prüfung und Freigabe durch die GPK. Sollte die GPK nicht einverstanden sein, wird der Gemeinderat das Geschäft an der nächsten Gemeindeversammlung traktandieren.

8. Kompetenzerteilung an den Gemeinderat betreffend Verpflichtungskredit von CHF 300'000 für den Ersatz der Mühlebachbrücke in Näfels

(Einführung durch den Vorsitzenden)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 79 und 80.

Ausgangslage

Die Mühlebachbrücke steht im Dorfkern von Näfels und erschliesst das Gemeindehaus Süd auf der Südseite sowie einen Landwirtschaftsbetrieb.

Im Jahr 2004 beauftragte die ehemalige Gemeinde Näfels das Ingenieurbüro A. + T. Marty AG mit Zustandsaufnahmen der Brücke.

Dem Bericht über die Zustandsaufnahme und Traglastbestimmung ist unter anderem unter Punkt 4 "Schlussbemerkung" folgendes zu entnehmen:

- Die Brücke muss für die maximale Belastung von 9t Gesamtgewicht beschilbert werden. Mit einer sanften Sanierung (entrostet, neu streichen der Stahlträger) kann die Lebensdauer dieser Brücke jedoch nur für eine Traglast von 9t, verlängert werden.
- Sollte die Brücke für die Zukunft mit einer wesentlich höheren Traglast versehen werden, so ist ein Ersatz der bestehenden Träger inkl. Betonplatten notwendig. Einzig die Betonwiderlager können für die neue Tragkonstruktion wiederverwendet werden.

Seit dem 11.11.2004 wurden keine baulichen Massnahmen mehr getroffen, sondern lediglich eine Gewichtsbeschränkung von maximal 9t verfügt.

Die Publikation der Verfügung erfolgte im Amtsblatt des Kantons Glarus erst am 29.03.2007. Auf diese Verfügung erhob der Liegenschaftsbesitzer des Landwirtschaftsbetriebes, Josef Fischli, Einsprache. Er erhielt daraufhin eine Sonderbewilligung zur Überschreitung des Höchstgewichts von 9t mit Auflagen.

Im Februar 2017 wurde der Mühlebach durch die Technischen Betriebe Glarus Nord entleert. Dies ermöglichte eine Inspektion der Tragkonstruktion.

Die Brücke wurde aufgrund des desolaten Zustandes kurzfristig gesperrt und an einer Seite als Provisorium auf die Bachsohle abgestützt. Zusätzlich wurde ein Vorprojekt und eine Kostenschätzung von CHF 300'000 für das Budget 2018 erstellt.

Mit dem Ersatz der Brücke kann die S-förmige Linienführung der Brücke angepasst werden. Dadurch wird sich die Belastung durch seitliche Schubkräfte vermindern und die Lebensdauer der neuen Brücke verbessert werden können.

Detaillierte Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung sind auf Seite 79 im Bulletin aufgeführt.

Der Vorsitzende verweist auf die eingerahmte Stellungnahme der GPK im Bulletin Seite 80. Die GPK unterstützt das Anliegen des Gemeinderates - dies jedoch unter dem Vorbehalt, dass vor der definitiven Kreditfreigabe durch den Gemeinderat der GPK die Unterlagen zu diesem Geschäft zur Kontrolle und Freigabe vorgelegt werden.

Zum Abstimmungsverfahren

Der Vorsitzende schlägt folgendes Vorgehen vor:

- Eintreten
- Beratung
- Abstimmung

Das Wort zum Vorgehen wird nicht verlangt.

Eintreten

Das Wort wird nicht verlangt.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Beratung

Der Gemeinderat beantragt:

1. Dem Gemeinderat sei die Kompetenz zur Genehmigung eines Verpflichtungskredits von CHF 300'000 für den Ersatz der Mühlebachbrücke zu erteilen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 1 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

2. Der Geschäftsprüfungskommission sei das Geschäft vor Genehmigung durch den Gemeinderat zur Prüfung und Freigabe zu unterbreiten.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 2 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

3. Der Gemeinderat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 3 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

Somit hat die Gemeindeversammlung der Kompetenzerteilung gemäss den Anträgen des Gemeinderates zugestimmt.

9. Kompetenzerteilung an den Gemeinderat betreffend Verpflichtungskredit von CHF 380'000 für die Erstellung von zusätzlichem Schulraum im Schulgebäudekomplex Linth-Escher, Niederurnen

(Einführung durch den Vorsitzenden)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 81 und 82.

Ausgangslage

Seit der Gründung der Gemeinde Glarus Nord im Jahr 2011 hat die Zahl der eingeschulten Kinder um etwa 200 zugenommen. Aufgrund von räumlichen Reservekapazitäten und effizienter Ausnützung von bestehendem Schulraum, konnte dieses Wachstum bisher ohne grössere Bauvorhaben abgefangen werden. Die Gemeinde ist jetzt jedoch an einem Punkt angelangt, wo die bestehenden Kapazitäten nicht mehr ausreichen.

Besonders ausgeprägt zeigt sich dieses Wachstum an den Schülerzahlen aus Niederurnen.

So werden aktuell im Schuljahr 2017 / 2018 im Schulhaus Büel drei 4. Klassen unterrichtet, wo normalerweise nur zwei Klassen geführt werden mussten. Im Schuljahr 2018/2019 wechseln diese drei Klassen in die fünfte Primarstufe ins Schulhaus Linth-Escher. Dort stehen zurzeit jedoch nur zwei Klassenzimmer zur Verfügung.

Ab August 2018 muss also ein zusätzliches Klassenzimmer mit Gruppenraum bereitgestellt werden. Sodann zeigen die Schülerzahlen und deren Hochrechnung, dass die Anzahl der eingeschulten Kinder in der Oberstufe von 199 im Schuljahr 2017/2018 bis ins Jahr 2020 um ca. 100 Kinder auf knapp 300 zunehmen wird. Somit wird es nötig sein, per August 2020 weitere Raumkapazität zur Verfügung zu stellen.

Damit mit den Arbeiten nach der Winterzeit begonnen werden kann, beantragt der Gemeinderat, den vorliegenden Verpflichtungskredit anstelle der Gemeindeversammlung genehmigen zu können. Die durch dieses Vorgehen gewonnene Zeit beträgt ca. 4 Monate.

Die ersten Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zeigen, dass das für August 2018 benötigte Klassenzimmer mit Gruppenraum in den bestehenden Gebäuden realisiert werden kann. Basierend auf den Grobkostenschätzungen im Zuge der Machbarkeitsstudie wurden im Budget der Investitionsrechnung 2018 Kosten von CHF 380'000 brutto berücksichtigt.

Der Vorsitzende verweist auf die eingerahmte Stellungnahme der GPK im Bulletin Seite 82. Sie unterstützt das Anliegen des Gemeinderats - dies jedoch unter dem Vorbehalt, dass vor der definitiven Kreditfreigabe durch den Gemeinderat der GPK die Unterlagen zu diesem Geschäft zur Kontrolle und Freigabe vorgelegt werden.

Zum Abstimmungsverfahren

Der Vorsitzende schlägt folgendes Vorgehen vor:

- Eintreten
- Beratung
- Abstimmung

Das Wort zum Vorgehen wird nicht verlangt.

Eintreten

Das Wort wird nicht verlangt.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Beratung

Der Gemeinderat beantragt:

1. Dem Gemeinderat sei die Kompetenz zur Genehmigung eines Verpflichtungskredits von CHF 380'000 für die Erstellung von zusätzlichem Schulraum im Schulkomplex Linth-Escher, Niederurnen, zu erteilen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 1 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

2. Der Geschäftsprüfungskommission sei das Geschäft vor Genehmigung durch den Gemeinderat zur Prüfung und Freigabe zu unterbreiten.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 2 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

3. Der Gemeinderat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 3 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

Somit hat die Gemeindeversammlung der Kompetenzerteilung gemäss den Anträgen des Gemeinderates zugestimmt.

10. Kompetenzerteilung an den Gemeinderat betreffend Verpflichtungskredit von CHF 470'000 für die Erstellung von Steinschlagschutznetzen bei der alten Gasse in Niederurnen

(Einführung durch den Vorsitzenden)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 83 und 84.

Ausgangslage

Die alte Gasse in Niederurnen und das angrenzende Wohn- und Gewerbegebiet sind steinschlaggefährdet und liegen gemäss der bestehenden Gefahrenkarte teilweise innerhalb des roten und blauen Gefahrengebiets. In jüngster Vergangenheit kam es immer wieder zu Sturzergebnissen, teilweise auch mit Schadenfolge.

Abklärungen ergaben, dass die Todesfallrisiken auf der alten Gasse, innerhalb und ausserhalb der Gebäude der Landmaschinen Pfeiffer AG sowie beim Feuerwehrgebäude über dem akzeptieren Grenzwert liegen und somit ein Schutzdefizit besteht.

Im ersten Semester 2017 wurde als Sofortmassnahme ein instabiler Einzelblock entfernt. Des Weiteren wurde ein Bauprojekt für die Erstellung der Steinschlagschutznetze ausgearbeitet. Dieses beinhaltet die Ausführungspläne und einen Kostenvoranschlag, welche die Grundlage für den Budgetkredit sind.

Von den 170 Laufmetern Steinschlagschutznetz werden ca. 22 Laufmeter Steinschlagschutznetz und dessen Abspannungen auf dem Grundstück von Herbert Dick gebaut. Dazu wird mit Herbert Dick eine Personaldienstbarkeit abgeschlossen, um den Verbleib und den Unterhalt der Verbauung zu regeln.

Durch die Kompetenzerteilung für die Genehmigung des Verpflichtungskredits an den Gemeinderat kann die Realisierung vier bis fünf Monate früher erfolgen.

Die Kosten von CHF 470'000 werden durch den Kanton Glarus mit einem Beitrag von 80% unterstützt. Das ergibt ein Kantonsbeitrag von CHF 340'000 und zusammen mit den Nutzniesserbeiträgen Gesamteinnahmen von CHF 385'000.

Detaillierte Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung sind auf Seite 83 im Bulletin aufgeführt.

Der Vorsitzende verweist auf die eingerahmte Stellungnahme der GPK auf Seite 84 im Bulletin. Die GPK unterstützt das Anliegen des Gemeinderates, jedoch unter dem Vorbehalt, dass vor der definitiven Kreditfreigabe durch den Gemeinderat der GPK die Unterlagen zu diesem Geschäft zur Kontrolle und Freigabe vorgelegt werden.

Zum Abstimmungsverfahren

Der Vorsitzende schlägt folgendes Vorgehen vor:

- Eintreten
- Beratung
- Abstimmung

Das Wort zum Vorgehen wird nicht verlangt.

Eintreten

Das Wort wird nicht verlangt.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Beratung

Der Gemeinderat beantragt:

1. Dem Gemeinderat sei die Kompetenz zur Genehmigung eines Verpflichtungskredits von CHF 470'000 für die Erstellung der Steinschlagschutznetze bei der alten Gasse, Niederurnen, zu erteilen

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 1 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

2. Der Geschäftsprüfungskommission sei das Geschäft vor Genehmigung durch den Gemeinderat zur Prüfung und Freigabe zu unterbreiten.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 2 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

3. Der Gemeinderat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 3 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

Somit hat die Gemeindeversammlung der Kompetenzerteilung gemäss den Anträgen des Gemeinderates zugestimmt.

11. Kompetenzerteilung an den Gemeinderat betreffend Verpflichtungskredit von CHF 775'000 für die Sanierung der Grundstrasse, Mollis, inkl. Werkleitungen

(Einführung durch den Vorsitzenden)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 85 und 86.

Ausgangslage

Die Grundstrasse ist eine mit Asphaltbelag und seitlichen Steinabschlüssen versehene Quartierstrasse, die sich im Besitz der Gemeinde Glarus Nord befindet. Sie weist Gebrauchsspuren auf und müsste in absehbarer Zeit einer Gesamtsanierung unterzogen werden. Das Projekt der Gemeinde beinhaltet die Erneuerung der Wasser- und Abwasserleitungen, sowie den Strassenoberbau.

Im Zusammenhang mit der Sanierung der Werkleitungen Oberdorfstrasse 2. Etappe, Mollis, im Jahr 2017 wurde festgestellt, dass das geplante Teilstück Schmid-Hoschet zur Verstärkung der Wasserleitung (Bestandteil aus dem Generellen Wasserversorgungsprojekt Mollis – Bilten GWP 2012), sehr hohe Kosten verursacht. Als alternative Linienführung bietet sich die Grundstrasse an.

Ebenfalls sanierungsbedürftig in der Grundstrasse ist die bestehende Mischwasserleitung aus Zementrohren, die nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Kanalfernsehaufnahmen zeigen einen sehr schlechten Zustand der Leitung. Im GEP ist für dieses Gebiet zudem das Trennsystem vorgesehen.

Damit mit den Arbeiten nach der Winterzeit sofort begonnen werden kann, beantragt der Gemeinderat, den vorliegenden Verpflichtungskredit anstelle der Gemeindeversammlung genehmigen zu können. Die durch dieses Vorgehen gewonnene Zeit beträgt ca. vier Monate.

Detaillierte Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung sind im Bulletin Seite 85 aufgeführt.

Der Vorsitzende verweist wiederum auf die eingerahmte Stellungnahme der GPK auf Seite 86 im Bulletin. Die GPK unterstützt das Anliegen des Gemeinderates, jedoch unter dem Vorbehalt, dass vor der definitiven Kreditfreigabe durch den Gemeinderat der GPK die Unterlagen zu diesem Geschäft zur Kontrolle und Freigabe vorgelegt werden.

Zum Abstimmungsverfahren

Der Vorsitzende schlägt folgendes Vorgehen vor:

- Eintreten
- Beratung
- Abstimmung

Das Wort zum Vorgehen wird nicht verlangt.

Eintreten

Das Wort wird nicht verlangt.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Beratung

Der Gemeinderat beantragt:

1. Dem Gemeinderat sei die Kompetenz zur Genehmigung eines Verpflichtungskredits von CHF 775'000 für die Sanierung der Grundstrasse, Mollis, inkl. Werkleitungen zu erteilen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 1 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

2. Der Geschäftsprüfungskommission sei das Geschäft vor Genehmigung durch den Gemeinderat zur Prüfung und Freigabe zu unterbreiten.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 2 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

3. Der Gemeinderat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 3 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

Somit hat die Gemeindeversammlung der Kompetenzerteilung gemäss den Anträgen des Gemeinderates zugestimmt.

Vor dem letzten Traktandum fragt der Vorsitzende die Versammlung an, ob das Bedürfnis besteht, auf ein traktandiertes Geschäft zurückzukommen.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

12. Varia

Der Vorsitzende fragt die Versammlung an, ob Anträge zuhanden einer nächsten Gemeindeversammlung vorliegen oder ob Fragen von allgemeinem Interesse bestehen.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abschliessend

Um 22.40 Uhr sind die Geschäfte der Gemeindeversammlung Glarus Nord zu Ende beraten. Gemeindepräsident Martin Laupper dankt allen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für die aktive Teilnahme und das entgegengebrachte Vertrauen.

Ebenso bedankt er sich bei allen, welche zur guten Vorbereitung der GV beigetragen haben insbesondere den involvierten Mitarbeitenden bei der Ausarbeitung, der GPK für die Prüfung der Geschäfte sowie den Mitgliedern des Gemeinderates und der Kanzlei für die Beratung, Begleitung und Unterstützung.

Die nächsten ordentlichen Gemeindeversammlungen finden statt am

- Freitag, 22. Juni 2018, 19.30 Uhr, linth-arena sgu, Näfels
- Freitag, 23. November 2018, 19.30 Uhr, linth-arena sgu, Näfels

Verlängerung der Polizeistunde in Glarus Nord

Die Polizeistunde ist im ganzen Gemeindegebiet bis 02.00 Uhr verlängert.

Heimfahrt mit Glarner-Bus

Die Rückfahrt mit den kostenlosen Extrabussen erfolgt 15 Minuten nach Ende der Gemeindeversammlung.

Im Namen des Gemeinderates und der Geschäftsleitung der Gemeinde Glarus Nord wünscht Gemeindepräsident Martin Laupper allen Anwesenden und ihren Familien eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit und erklärt die ordentliche Gemeindeversammlung 2/2017 der Gemeinde Glarus Nord um 22.40 Uhr als geschlossen.

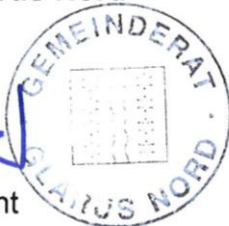
Dank an die Versammlungsführung

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger danken dem Vorsitzenden für die angenehme und korrekte Versammlungsführung mit einem kräftigen Applaus.

Glarus Nord, 07. Dezember 2017

Gemeinderat Glarus Nord


Martin Laupper
Gemeindepräsident




Andrea Antonietti
Gemeindeschreiberin

Protokollgenehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom Freitag, 24. November 2017 wurde an der Gemeinderatssitzung vom Mittwoch, 20. Dezember 2017 genehmigt.

Publikation des Protokolls

Das Protokoll wird ab Donnerstag, 21. Dezember 2017 auf der Homepage veröffentlicht.